



Bewirtschaftungsplan

für das Europäische Vogelschutzgebiet

"Engdener Wüste"

VSG: NI-Nr. V57, EU-Melde-Nr. 3509-401

Verordnungen:
NSG WE 188 Engdener Wüste/Heseper Moor" (Nordhorn Range) vom 13.12.2002

auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF)

Niedersächsische Forstamt Ankum Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland

Veröffentlichungsversion – Stand: November 2025

NLF-internes verbindliches Fachgutachten (nicht mit der UNB abgestimmt)





Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP) Fachbereich Forsteinrichtung / Schutzgebiets- und Projektmanagement Forstweg 1a 38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 8850-0

Mail: <u>poststelle@nfp.niedersachsen.de</u>

Bearbeitung: T. Weinrich, P. Cornelius (Nds. Forstplanungsamt)

Fotos: T. Weinrich, NLF

Inhaltsverzeichnis

I	Form	alteil	1				
II	Gebiets	sspezifischer Teil	1				
1	Planungsablauf						
2	Bearb	peitungsgebiet	1				
	2.1 V	orbemerkungen zur Maßnahmenplanung	3				
	2.2 P	anungsrelevante Schutzgebiete	4				
		lanungsrelevante Arten gemäß Standarddatenbogen und Schutzgebie erordnungen	ts- 4				
3	Dater	ngrundlage	5				
4	Arten	bogen	6				
	4.1 N	laßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile	6				
	4.1.1	Gartenrotschwanz	6				
	4.1.2	Heidelerche	8				
	4.1.3	Neuntöter	10				
		Ziegenmelker	12				
	4.2 S	onstige Planungsrelevante Arten	14				
	4.2.1	Baumfalke	14				
	4.2.2	Bluthänfling	15				
	4.2.3	Kleinspecht	16				
	4.2.4	Schwarzspecht	17				
	4.2.5	Sperlingskauz	18				
	4.2.6	Waldschnepfe	19				
	4.2.7	Wendehals	20				
5	Allge	meingültige Planungsvorgaben gem. Regierungsprogramm LÖW	/E+ und				
	Eigen	bindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzg	jebiets-				
	Veror	dnungen	21				
6	Litera	turverzeichnis	22				

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Planungsraumes innerhalb des VSG 57	2 7 11 13
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Ablauf der Planung	4 im

Anlagen

Anlage 1	Übersichtstabelle Biotoptypen
Anlage 2	Biotoptypentabelle
Anlage 3	Einzelplanungstabelle
Karte 1	Blankettkarte
Karte 2	Biotoptypen
Karte 3	Maßnahmenplanung (Einzelplanung 1)
Karte 4	Maßnahmenplanung (Einzelplanung 2)

I Formalteil

Der Formalteil für den vorliegenden Bewirtschaftungsplan (BWP) befindet sich in einem separaten Dokument mit Stand Oktober 2024. Er beinhaltet feststehende und verbindliche rechtliche Vorgaben sowie Planungsgrundsätze. Da es sich hierbei um feststehende Regelungen handelt, ist eine Abstimmung des Formalteils mit den zuständigen NFÄ und UNBs nicht erforderlich.

II Gebietsspezifischer Teil

1 Planungsablauf

Tabelle 1: Ablauf der Planung

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer / Bearbeitung
Juni – Juli 2024	Biotopkartierung	T. Weinrich (Forstplanungsamt)
26. September 2024	Forstinterne Abstimmung der Maßnahmen- planung	NFA Ankum, Forstplanungsamt
11.02.2025	Aufstellung Planentwurf	Forstplanungsamt
13.03.2025	1. Planentwurf forstintern abgestimmt	NFA Ankum, Forstplanungsamt
XX.XX.202X	Beteiligung von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen	NLF, UNB, NLWKN, Anerkannte Natur- schutzvereinigungen
XX.XX.202X	Aufstellung Bewirtschaftungsplan	Forstplanungsamt

2 Bearbeitungsgebiet

Das 1009,1 ha große Vogelschutzgebiet 57 "Engdener Wüste" liegt 10 km östlich der Stadt Nordhorn und westlich der A 31. Im Norden grenzt es an den Ems-Vechte-Kanal an. Das Schutzgebiet liegt in der Grafschaft Bentheim und dem Landkreis Emsland mit der Gemeinde Emsbüren, der Stadt Nordhorn sowie den Samtgemeinden Schüttorf und Wietmarschen. Die bearbeitete Landeswaldfläche (Planungsraum) im Nordostteil des VSG 57 beträgt 119,4 ha (= 11,8 % des VSG 57). Der Bereich wird von dem NFA Ankum mit der Rfö Elbergen betreut.

Der Planungsraum liegt innerhalb des Luft-Boden-Schießplatzes "Nordhorn Range" und ist an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) verpachtet, wird jedoch von den Landesforsten bewirtschaftet. Die übrige Fläche des VSG befindet sich teilweise ebenfalls im Besitz der NLF, jedoch werden diese Flächen nicht durch die NLF bewirtschaftet. Die BIMA stellt für diese Flächen einen eigenständigen Managementplan auf.

Nach Ende des 2. Weltkriegs wurden die bis dato weitgehend waldfreien Standorte (siehe Abbildung 2) des Planungsraumes großflächig durch Meliorationsmaßnahmen (Umbruch, Düngung) verändert und anschließend aufgeforstet. Entsprechend wird der Planungsraum aktuell überwiegend von der ersten Waldgeneration (v. a. Kiefer, Lärche und Birke) bestockt. Einen geringen Flächenanteil stellen waldfreie Flächen im Planungsraum: Im Norden liegt das durch Abtorfung und Entwässerung degenerierte Elberger Moor, dessen Zentrum von einem Moorwald bestockt wird. Weiterhin befindet sich ein Sandmagerrasen auf z. T. deutlich ausgeprägtem Binnendünenrelief im Planungsraum.

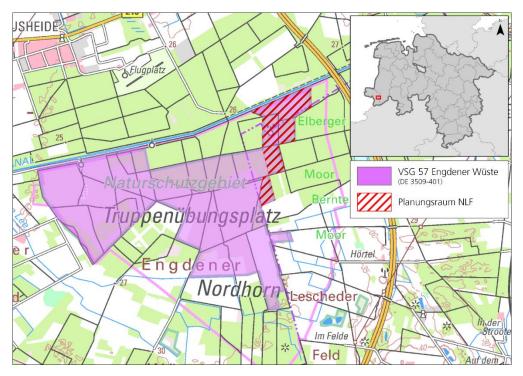


Abbildung 1: Lage des Planungsraumes innerhalb des VSG 57.



Abbildung 2: "Brachpiper-Suche in der Engdener Wüste", aufgenommen am 28.05.1939 durch Ornithologen der "Arbeitsgemeinschaft für zoologische Heimatforschung in der Provinz Hannover". Im Hintergrund ist der seinerzeit bereits mit Wald bestockte Wall südlich des Ems-Vechte-Kanals zu erkennen (Jürging & Schmida, 2005).

2.1 Vorbemerkungen zur Maßnahmenplanung

Die Maßnahmenentwicklung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans wird durch ungünstigen Ausgangsvoraussetzungen erschwert. Im Kern wurden folgende, der naturschutzfachlichen Entwicklung des Planungsraumes hinderlichen Gebietsvoraussetzungen identifiziert:

Munitionsbelastung der Böden

Durch die mehr als 80 Jahre andauernde militärische Nutzung haben sich auf dem Truppenübungsplatz Rüstungsaltlasten angesammelt. Schwermetalle und verschiedene organische Schadstoffe wurden im Boden festgestellt. Unfall- und Umweltgefahren gehen weiterhin von Altmunition aus, die in unterschiedlicher Bodentiefe lieg. Auf Flächen mit Munitionsbelastung oder -verdacht können bis zur Freigabe keine Bodenbearbeitungen durchgeführt werden, was den Waldumbau der Nadelholzbestände – beispielsweise durch Voranbau mit Rotbuche - verhindert.

Spätblühende Traubenkirsche

Sowohl aus forstwirtschaftlicher als auch naturschutzfachlicher Perspektive wird die Gebietsentwicklung durch die Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) erheblich erschwert. Die Art ist, abgesehen von geschlossenen Waldbeständen, im Planungsraum omnipräsent. Unter Kiefern- und Birkenüberschirmung hat sich vielfach eine zweite Baumschicht der Traubenkirsche etabliert. Das Elberger Moor und die Sandmagerrasen stehen unter hohem Verjüngungsdruck der Art und würden bei Aussetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen voraussichtlich innerhalb weniger Jahre verbuschen.

Elberger Moor

Der verbliebene Torfkörper des Elberger Moors ist als stark degradiert zu bezeichnen. Im Zentrum hat sich ein Birken-Sukzessionswald etabliert, welcher im Osten, Süden und Westen von einem Gürtel aus Pfeifengras-Sukzessionsdien umgeben wird. Im Norden Grenzt der parallel zum Ems-Vechte-Kanal verlaufende Aushubwall des Kanals an das Moor. Es ist zu vermuten, dass der tief in die Geländeoberkante eingeschnittene Kanal als Drainage auf das Elberger Moor wirkt. Mit Blick auf maßgebliche Brutvogelarten (Ziegenmelker, Neuntöter) wäre die Wiedervernässung des Moores eine geeignete Maßnahme, um die Lebensraumausstattung des Planungsraumes zu verbessern. Belastbare Aussagen zum ursprünglichen Moorwasserhaushalt als Grundlage der Planung von Revitalisierungsmaßnahmen könnten jedoch nur auf Basis einer Landschaftsökologischen Systemanalyse getroffen werden, welche der vorliegende Bewirtschaftungsplan nicht beinhaltet. Weiterhin ist auch hier mit einer Munitionsbelastung der Böden und damit einhergehende Einschränkungen der Bodenbearbeitung (z. B. Einbau von Spundwänden) auszugehen. Insofern werden durch den vorliegenden BWP keine Wiedervernässungsmaßnahmen geplant.

2.2 Planungsrelevante Schutzgebiete

Tabelle 2: Zur Sicherung des VSG 57 ausgewiesene Schutzgebiete.

	Fläche Schutz- gebiet [ha]¹	Fläche Pla- nungsraum im Schutzgebiet [ha]	Anteil Pla- nungsraum am Schutzge- biet [%]
NSG WE 188 "Engdener Wüste / Heseper Moor (Nordhorn Range)"	1.015,5	119,4	11,8 %
Kein Schutzgebiet	-	-	-
Summe	1.015,5	119,4	11,8 %

¹) Flächenangaben entsprechen der vollständigen Verordnungsfläche; die Schutzgebiete wurden auch zum Schutz von Flächen außerhalb des VSG 57 ausgewiesen.

2.3 Planungsrelevante Arten gemäß Standarddatenbogen und Schutzgebiets-Verordnungen

In Tabelle 3 werden alle für die zur Gebietsausweisung von VSG 57 relevanten, maßgeblichen Arten sowie sonstige, im VSG 57 vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgelistet. Die markierten Arten werden durch den vorliegenden Bewirtschaftungsplan im Rahmen des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes berücksichtigt. Alle weiteren Arten haben weder nachgewiesene Reviere, noch liegen potentiell geeignete (Brut-) Habitate im Planungsraum. Sie werden somit nicht in die Planung aufgenommen. Da keine großflächigen Offenlandbiotope im Planungsraum liegen, betrifft dies insbesondere Arten mit großflächigen Revieren bzw. Lebensräumen weitgehend gehölzfreier Landschaften wie Feldlerche, Brachvogel, Raubwürger und Wiesenpieper.

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten im Vogelschutzgebiet V57. Die Grün markierten Arten werden im vorliegenden BWP berücksichtigt.

Art	Priorität gem. Ar- tenset- Liste NLWKN ¹	VSR ²	SDB ³	Beson- derer Schutz- zweck laut VO	Status Pla- nungs- raum ⁴	Bemerkung
Maßgebliche avifaunistische Bestandteile	e					
Feldlerche (Alauda arvensis)	2	Zug	Χ			
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	2	Zug	X		BV	
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	2	Zug	X			
Heidelerche (Lullula arborea)	1	Anh. I	Χ	X	BV	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	2	Anh. I	Х			
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)	2	Zug	Х			
Turteltaube (Streptopelia turtur)	2	Zug	(X)			Aufnahme in SDB wird geprüft
Wachtel (Coturnix coturnix)	2	Zug	Х			
Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)	1	Anh. I	X	Х	BV	

Sonstige planungsrelevante Vogelarten						
Baumfalke (Falco subbuteo)	3	Zug				
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	3	Zug				
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	3	Zug				
Feldschwirl (Locustella naevia)	3	Zug				
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	4				BV	
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	3	Zug				
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	3	Anh. I			BV	
Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)	3	Anh. I				
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	3	Zug			BV	
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	3	Zug				
Wespenbussard (Pernis apivorus)	3	Zug				
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	3	Zug				
Wiesenweihe (Circus pygargus)	3	Anh. I				
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	3	Zug				

^{1) &}lt;u>Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 1:</u> Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, auf die die Gebietsentwicklung auszurichten ist (Hauptvorkommen)

<u>Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 2:</u> Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, die im Rahmen der Gebietsentwicklung nachrangig zu betrachten sind (Nebenvorkommen).

<u>Brutvogelart, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele, Priorität 3:</u> weitere N2000 Schutzgüter von landesweiter Bedeutung, für die ggfs. eine Aufnahme in den SDB bzw. Rücknahme aus dem SDB als signifikante Art geprüft wird.

<u>Brutvogelart, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele, Priorität 4:</u> Für das VSG charakteristische Arten, die nicht unter die Anhang-l-Arten und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 fallen (z. B. Standvögel) von hoher landes- und bundesweiter Schutzbedüftigkeit

- Anh. I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
 Zug Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzschutzrichtlinie
- 3) X signifikantes Vorkommen
 - keine Art des SDB
- Quelle: (BMS-Umweltplanung, 2019)
 BV Brutverdacht

3 Datengrundlage

Der Ausarbeitung des BWP wurden – insbesondere zur Identifizierung vorkommender Brutvogelarten und deren Habitate – folgende Gutachten und Informationsquellen zugrunde gelegt:

- Biotoptypenerfassung gem. DRACHENFELS (2021): im Jahr 2024 durch terrestrische Kartierung
- Artensetliste (NLWKN, 2024)
- Standarddatenbogen (SDB) VSG 57 (NLWKN, 2020)
- Interne Datenerhebungen der NLF (Horststandorte u. a.)
- Brutvogelmonitoring 2010 (BMS-Umweltplanung, 2010)
- Brutvogelmonitoring 2019 (BMS-Umweltplanung, 2019)

4 Artenbogen

4.1 Maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile

4.1.1 Gartenrotschwanz

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden drei Reviere des Gartenrotschwanzes im nördlichen (Abt. 346b, 345a2) und zentralen Bereich (Abt. 335x1) des Planungsraumes erfasst. Besonders gute Habitatbedingungen weisen höhlenreiche, lichte Laubwälder wie die Eichenwälder entlang des Ems-Vechte-Kanals sowie alte Birkenwälder auf.

Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene im Jahr 2010 mit EHG A bewertet. Im Brutvogelgutachten aus 2019 erfolgt keine Einstufung des Erhaltungsgrades.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel					
Referenzzeitpunkt	2010 (EHG) / 2013 (Lebensräume)				
Erhaltungsgrad (EHG) der Art ¹	А				
Lebensräume der Art ²	28,7 ha				
Zielformulierung	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch Erhaltung und Schaffung lichter und aufgelockerter Altholzbestände mit einer hohen Dichte potentiell geeigneter Brutplätze (Höhlenbäume). Im Schutzgebiet befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Eichen- und Birkenbeständen.				
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungsverbotes entspricht der aktuellermittelten Lebensraumfläche	Erhaltung von 28,7 ha strukturreicher Eichen- und Birkenbestände				
Wiederherstellungsziel aufgrund des Ver- schlechterungsverbo- tes aufgrund von	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG				
Freiwillige Entwick- lungsziele	-				
Ziel-EHG	Α				
Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 28,7 ha strukturreicher Eichen- und Birkenbe- stände als Lebensräume des Gartenrotschwanzes				

¹ Erhaltungsgrad aus (BMS-Umweltplanung, 2010) gem. (Bohlen & Burdorf, 2005)

² Lebensräume: Strukturreiche Waldbestände der Baumartengruppen Eiche, Birke zum Referenzzeitpunkt (2013)

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

- Ausweisung strukturreicher Laubmischwälder (Birken- und Eichenwälder) als Habitatbaumflächen (Pflegetyp, SDM 38) auf einer Fläche von 25,9 ha. Im Einzelnen sind die Abteilungen 325 b, 335 a2, 345 a3, 345 b, 346 b und 346 e als Habitatbaumflächen ausgewiesen. Auf den Flächen erfolgen keine über die Verkehrssicherung hinausgehenden waldbaulichen Maßnahmen. Sofern geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, sollte innerhalb der Bestände ein Zurückdrängen der Späten Traubenkirsche erfolgen (SDM 6).
- Der im Zentrum des Elberger Moors aufgelaufene Moor-Sukzessionswald (Abt. 345 a2) stellt einen Teillebensraum des Gartenrotschwanzes dar. Die Fläche wird nicht bewirtschaftet, jedoch nicht als Habitatbaumfläche ausgewiesen, um zukünftig geplanten Wiedervernässungsmaßnahmen nicht entgegen zu stehen (vgl. Kapitel 2.1).



Abbildung 3: Gartenrotschwanz-Revier im Norden des Planungsraumes. Die Eichenbestände auf dem Aushub-Damm des Ems-Vechte-Kanals stellen die ältesten Baumbestände im Planungsraum dar und sind als Habitatbaumflächen (Pflegetyp) ausgewiesen.

4.1.2 Heidelerche

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden zwei Reviere der Heidelerche im süd-westlichen Bereich des Planungsraumes (Abt. XXX) nahe der Engdener Wüste erfasst. Besonders gute Habitatbedingungen weisen lichte Kiefern- und Birkenwälder, Waldrandbereiche sowie Sandmagerrasen und Heiden im Planungsraum auf. Die Großteil geeigneter Habitate liegt außerhalb des Planungsraumes.

Die Teilkriterien Populationsdichte und Habitatstrukturen wurden jeweils mit EHG B bewertet. Die Populationsdichte bleibt mit 19 Revieren (im VSG) unterhalb der Schwelle eines hervorragenden Erhaltungsgrades, die Habitatstrukturen wurden aufgrund großflächig vorkommender, überalternde Heideflächen auf dem Luft- Bodenschießplatz nicht als hervorragend eingestuft. Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene in den Jahren 2010 und 2019 mit EHG B bewertet.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel			
Referenzzeitpunkt	2010 (EHG) / 2013 (Lebensräume)		
Erhaltungsgrad (EHG) der Art ³	В		
Lebensräume der Art ⁴	20,7 ha		
Zielformulierung	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung trocken-warmer sandiger Offenlandbereiche (Sandmagerrasen und Heiden) in Kontakt mit lichten und aufgelockerten Wälder und strukturreichen, lichten Waldrändern. In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, Brut-, Nahrungs- und Ruheräume.		
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungsverbotes entspricht der aktuellermittelten Lebensraumfläche	Erhaltung von 20,7 ha (halb-) offener Sandmagerrasen, Heiden und unterwuchsarmer Birkenwälder		
Wiederherstellungsziel aufgrund des Ver- schlechterungsverbo- tes aufgrund von	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG		
Freiwillige Entwick- lungsziele	Vergrößerung des Lebensraumes in Abteilung XXX auf einer Fläche von 1,9 ha		
Ziel-EHG	В		
Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 20,7 (halb-) offener Sandmagerrasen, Heiden Strukturreicher Waldränder und unterwuchsarmer Birkenwälder als Lebensraum der Heidelerche		

³ Erhaltungsgrad aus (BMS-Umweltplanung, 2010) gem. (Bohlen & Burdorf, 2005)

⁴ Lebensräume: Sandmagerrasen und Heiden sowie daran angrenzende Waldränder zum Referenzzeitpunkt (2013)

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

- Erhaltung offener Heiden und Sandmagerrasen (Abt. XXX)
 - 1. Pflege durch Mahd (SDM 605).
 - 2. Auf Teilflächen mit Brombeere jährliche Pflege durch Mulchen
 - 3. In Randbereichen Entkusselung auflaufender Gehölze (SDM 5) mit Fokus auf die Späte Traubenkirsche (SDM 6).
- Erhaltung offener Heiden und Sandmagerrasen (Abt. XXX)
 - 1. Entkusselung auflaufender Gehölze (SDM 5) mit Fokus auf die Späte Traubenkirsche (SDM 6).
 - 2. Zusätzlich versuchsweise in Kooperation mit der Bundeswehr: Abbrennen der Fläche.
- Zusätzliche Maßnahme zur Vergrößerung des Lebensraumes (Abt. XXX)
 - 1. Entnahme der Späten Traubenkirschen (SDM 6).
 - 2. Kiefern- Oberstand freistellen (Kiefer und Birke im Unterstand sukzessive entnehmen).
- Ausweisung lichter Birkenmischwälder als Habitatbaumflächen (Pflegetyp, SDM 38) auf einer Fläche von 8,3 ha (Abt. XXX, XXX)

4.1.3 Neuntöter

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden keine Reviere des Neuntöters im Planungsraum erfasst. Potentiell geeignete Habitate stellen die Sandmagerrasen, Heiden und Moorflächen im Planungsraum sowie daran angrezende Waldränder und Gebüsche dar.

Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene in den Jahren 2010 und 2019 mit EHG B bewertet.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel	
Referenzzeitpunkt	2010 (EHG) / 2013 (Lebensräume)
Erhaltungsgrad (EHG) der Art ⁵	В
Lebensräume der Art ⁶	24,6 ha
Zielformulierung	Entwicklung stabiler Brutvorkommen durch Erhaltung von Offenland- Lebensräumen, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von ge- büsch- und heckenreichen Heiden, Sandmagerrasen und Mooren.
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes entspricht der aktuell er- mittelten Lebensraumflä- che	Erhaltung von 24,6 ha halboffener Sandmagerrasen, Heiden und Moore sowie daran angrenzende Waldränder
Wiederherstellungsziel aufgrund des Verschlechterungsverbotes aufgrund von	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG
Freiwillige Entwicklungs- ziele	-
Ziel-EHG	В
Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 24,6 ha halboffener Sandmagerrasen, Heiden und Moore sowie daran angrenzende Waldränder als Lebensraum des Neuntöters

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

- Erhaltung offener Heiden und Sandmagerrasen (Abt. XXX)
 - 1. Pflege durch Mahd (SDM 605).
 - 2. Auf Teilflächen mit Brombeere jährliche Pflege durch Mulchen
 - 3. In Randbereichen Entkusselung auflaufender Gehölze (SDM 5) mit Fokus auf die Späte Traubenkirsche (SDM 6).

⁵ Erhaltungsgrad aus (BMS-Umweltplanung, 2010) gem. (Bohlen & Burdorf, 2005)

⁶ Lebensräume: Sandmagerrasen, Heiden und Moore sowie daran angrenzende Waldränder zum Referenzzeitpunkt (2013)

- Erhaltung offener Heiden und Sandmagerrasen (Abt. XXX)
 - 1. Entkusselung auflaufender Gehölze (SDM 5) mit Fokus auf die Späte Traubenkirsche (SDM 6).
 - 2. Zusätzlich versuchsweise in Kooperation mit der Bundeswehr: Abbrennen der Fläche.
- Erhaltung offener Moorflächen (Abt. XXX, XXX, XXX, XXX)
 - 1. Entkusselung auflaufender Gehölze mit Fokus auf die Späte Traubenkirsche (SDM 6).



Abbildung 4: Waldfreier Teil des Heseper Moors. Der Wasserhaushalt des Moores ist stark beeinträchtigt, sodass Verjüngung der Birke und Späten Traubenkirsche aufläuft. Gehölze wurden im Jahr 2024 zurückgeschnitten (vertrockneter Jungwuchs im Bild zu sehen), um die waldfreien Flächen u. a. als Lebensraum des Neutöters zu erhalten.

4.1.4 Ziegenmelker

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden zwei Reviere der Ziegenmelkers im süd-westlichen Bereich des Planungsraumes (Abt. XXX) nahe der Engdener Wüste erfasst. Zufallsbeobachtungen erfolgten im Rahmen der Biotoptypenerfassung 2024 im zentralen Bereich des Planungsraumes. Besonders gute Habitatbedingungen weisen lichte Kiefern- und Birkenwälder, Waldrandbereiche sowie Sandmagerrasen und Heiden im Planungsraum auf. Der Großteil geeigneter Habitate des Ziegenmelkers liegt außerhalb des Planungsraumes.

Die Teilkriterien Populationsdichte wurde mit EHG A bewertet. Die Habitatstrukturen wurden aufgrund großflächig vorkommender, überalternder Heideflächen auf den Luft-Bodenschießplatz nur mit EHG B eingestuft. Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene in den Jahren 2010 und 2019 mit EHG B bewertet.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel	
Referenzzeitpunkt	2010 (EHG) / 2013 (Lebensräume)
Erhaltungsgrad (EHG) der Art ⁷	А
Lebensräume der Art ⁸	24,6 ha
Zielformulierung	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heiden, Mooren und Sandmagerrasen sowie störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen. Zusätzlich Erhalt von offenen Sand- bzw. Torfstellen und Erhalt bzw. Schaffung reich strukturierter Wald- und Moorränder, lichten Heide- und Waldkomplexen sowie Verzicht auf Aufforstungen von Blößen und Lichtungen.
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungsverbotes entspricht der aktuellermittelten Lebensraumfläche	Erhaltung von 24,6 ha halboffener Sandmagerrasen, Heiden und Moore sowie daran angrenzender Waldränder
Wiederherstellungsziel aufgrund des Ver- schlechterungsverbo- tes aufgrund von	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG
Freiwillige Entwick- lungsziele	Vergrößerung des Lebensraumes in Abteilung XXX auf einer Fläche von 1,9 ha
Ziel-EHG	Α
Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 24,6 ha halboffener Sandmagerrasen, Heiden und Moore sowie daran angrenzender Waldränder als Lebensraum des Ziegenmelkers

⁷ Erhaltungsgrad aus (BMS-Umweltplanung, 2010) gem. (Bohlen & Burdorf, 2005)

⁸ Lebensräume: Sandmagerrasen, Heiden und Moore sowie daran angrenzende Waldränder zum Referenzzeitpunkt (2013)

_

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

- Erhaltung offener Heiden und Sandmagerrasen (Abt. XXX)
 - 1. Pflege durch Mahd (SDM 605).
 - 2. Auf Teilflächen mit Brombeere jährliche Pflege durch Mulchen
 - 3. In Randbereichen Entkusselung auflaufender Gehölze (SDM 5) mit Fokus auf die Späte Traubenkirsche (SDM 6).
- Erhaltung offener Heiden und Sandmagerrasen (Abt. XXX)
 - 1. Entkusselung auflaufender Gehölze (SDM 5) mit Fokus auf die Späte Traubenkirsche (SDM 6).
 - 2. Zusätzlich versuchsweise in Kooperation mit der Bundeswehr: Abbrennen der Fläche.
- Zusätzliche Maßnahme zur Vergrößerung des Lebensraumes (Abt. XXX)
 - 1. Entnahme der Späten Traubenkirschen (SDM 6).
 - 2. Kiefern- Oberstand freistellen (Kiefer und Birke im Unterstand sukzessive entnehmen).
- Erhaltung offener Moorflächen (Abt. XXX, XXX, XXX, XXX)
 - 1. Entkusselung auflaufender Gehölze mit Fokus auf die Späte Traubenkirsche (SDM 6).



Abbildung 5: Der zerstreut mit Kiefern und Birken bestockte Sandmagerrasen / Heide Biotopkomplex im Zentrum des Planungsraumes (Abt. XXX) wird langfristig als waldfreier (Teil-) Lebensraum des Ziegenmelkers erhalten.

4.2 Sonstige Planungsrelevante Arten

4.2.1 Baumfalke

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurde kein Revier des Baumfalkens im Planungsraum erfasst. Potentiell geeignete Bruthabitate stellen lichte Kiefernwälder, vor allem die Waldränder östlich der Engdener Wüste, dar. Als potentiell geeignete Nahrungshabitate sind waldfreie Moorflächen, Sandmagerrasen und Heiden zu nennen.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel

Ziel ist die Entwicklung stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt von nahrungsreicher Lebensräumen (Mooren, Heiden) und potentiell geeigneter Brutplätze in Altholzbeständen sowie die Vermeidung von Störungen im Horstbereich.

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

Maßnahmenplanung

- Maßnahmen zum Erhalt offener Moore, Heiden und Sandmagerrasen (siehe Kapitel 4.1, Planung Heidelerche / Ziegenmelker)
- Sofern zukünftig ein Baumfalkenhorst im Planungsraum besetzt wird, greifen die Horstschutzmaßnahmen gem. Regierungsprogramm LÖWE+ sowie des NLF Vogelschutzmerkblatts (Niedersächsischen Landesforstverwaltung, 1992). Dies sind im Einzelnen:
 - 1. Erhaltung des Horstbaumes.
 - 2. Brutzeitschutzzone vom 01.04. bis 15.08.9 im Radius von 300 m um den Horstbaum.
 - 3. Ganzjährige Schutzzone im Radius von 50 m um den Horstbaum

⁹ Die gesetzliche Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) muss aufgrund der Brutökologie des Baumfalkens bis zum 15.08. verlängert werden.

4.2.2 Bluthänfling

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden kein Revier des Bluthänflings im Planungsraum erfasst. Potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate stellen Sandmagerrasen und Heiden im Zentraum des Planungsraumes dar.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel

Ziel ist die Entwicklung stabiler Brutvorkommen insbesondere durch Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heiden, Mooren und Sandmagerrasen sowie strukturreicher Waldbereiche.

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

Maßnahmenplanung

• Maßnahmen zum Erhalt offener Heiden und Sandmagerrasen (siehe Kapitel 4.1, Planung Heidelerche / Ziegenmelker)

4.2.3 Kleinspecht

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurde ein Revier des Kleinspechtes im Planungsraum (Abt. 345 a2) erfasst. Potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate stellen insbesondere Birken- und Eichenwälder, aber auch Kiefern- und Lärchenwälder dar.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel

Ziel ist der Erhalt naturnaher, ungestörter Waldflächen mit überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteilen als Kernflächen des Kleinspechtlebensraumes. In Wirtschaftswäldern wird eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils angestrebt. Wenn standörtlich möglich, soll auch das natürliche Auflaufen von Weichholz-Pionierwäldern (z. B. auf Schadflächen, jedoch abseits bestehender Sandmagerrasen und Heiden) zugelassen werden.

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

- Ausweisung strukturreicher Laubmischwälder (Birken- und Eichenwälder) als Habitatbaumflächen (Pflegetyp, SDM 38) auf einer Fläche von 25,9 ha (vgl. Maßnahmenplanung Gartenrotschwanz).
- Für Bruthöhlenbäume gelten die Schutzmaßnahmen gem. Regierungsprogramm LÖWE+ sowie des NLF Vogelschutzmerkblatts (Niedersächsischen Landesforstverwaltung, 1992). Dies sind im Einzelnen:
 - 1. Erhaltung des Höhlenbaums.
 - 2. Brutzeitschutzzone vom 01.03. bis 15.07. im Radius von 30 m um den Höhlenbaum.



Abbildung 6: Lichte Birkenwälder wurden u. a. aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum von Spechtarten als Habitatbaumflächen (Pflegetyp) ausgewiesen (Abt. XXX).

4.2.4 Schwarzspecht

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden zwei Reviere des Schwarzspechtes im südlichen Bereich des Planungsraumes (Abt. XXX, XXX) erfasst. Potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate stellen struktur- und totholzreiche Birken- und Eichenwälder, aber auch Kiefern- und Lärchenwälder dar.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel

Ziel ist die Entwicklung stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt von reich strukturierten Wäldern mit Altholzbeständen und -inseln, mit unterschiedlichen Altersklassen ohne großflächige Kahlschläge und ohne weitere Zerschneidung des Lebensraumes (beispielsweise durch Straßen- oder Wegebau). Im Planungsraum befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen.

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

- Ausweisung strukturreicher Laubmischwälder (Birken- und Eichenwälder) als Habitatbaumflächen (Pflegetyp, SDM 38) auf einer Fläche von 25,9 ha (vgl. Maßnahmenplanung Gartenrotschwanz).
- Für Bruthöhlenbäume gelten die Schutzmaßnahmen gem. Regierungsprogramm LÖWE+ sowie des NLF Vogelschutzmerkblatts (Niedersächsischen Landesforstverwaltung, 1992). Dies sind im Einzelnen:
 - 1. Erhaltung des Höhlenbaums.
 - 2. Brutzeitschutzzone vom 01.03. bis 31.07. im Radius von 100 m um den Höhlenbaum.
 - 3. Ganzjährige Schutzzone im Radius von 50 m um den Höhlenbaum

4.2.5 Sperlingskauz

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden Rufreihen der Art im nördlichen Bereich des VSG erfasst. Potentiell geeignete Brutplätze stellen Höhlenbäume aller Waldflächen im Planungsraum dar. Als potentiell gut geeignete Jagdgebiete sind Waldinnen- und Außeränder, beispielsweise die Sandmagerrasen / Heide Biotopkomplex im Zentraum des Planungsraumes zu nennen.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel

Ziel ist die Entwicklung stabiler Brutvorkommen durch Erhalt und Schaffung reich strukturierter, zusammenhängender Laub-, Nadel- und Mischwälder unterschiedlicher Altersklassen mit Altholzbeständen und –inseln und angrenzenden lichteren Bereichen zur Jagd (z.B. Heiden, Sandmagerrasen). Weiterhin durch Erhalt vorhandener und besonders für den Sperlingskauz geeigneten Höhlenbäumen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Höhlenbäume während der Brutzeit.

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

- Ausweisung strukturreicher Laubmischwälder (Birken- und Eichenwälder) als Habitatbaumflächen (Pflegetyp, SDM 38) auf einer Fläche von 25,9 ha (vgl. Maßnahmenplanung Gartenrotschwanz).
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung offener Sandmagerrasen, Heiden und Moorlebensräume (vgl. Maßnahmenplanung Heidelerche und Ziegenmelker)
- Sofern zukünftig ein Bruthöhlenbaum des Sperlingskauzes im Planungsraum bekannt wird, greifen die Schutzmaßnahmen gem. Regierungsprogramm LÖWE+. In Anlehnung an das NLF Vogelschutzmerkblatt (Niedersächsischen Landesforstverwaltung, 1992) erfolgt zudem die Einrichtung einer Brutzeitschutzzone. Dies sind im Einzelnen:
 - 1. Erhaltung des Höhlenbaums.
 - 2. Brutzeitschutzzone vom 01.03. bis 15.07. im Radius von 100 m um den Höhlenbaum.

4.2.6 Waldschnepfe

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden drei zerstreut im zentralen Bereich des Planungsraumes liegende Reviere der Waldschnepfe erfasst. Potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate stellen struktur- und unterwuchsreiche Birken- und Eichenwälder, aber auch Kiefern- und Lärchenwälder dar.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel

Ziel ist der Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung von lichten Laub- und Mischwäldern und strukturreichen Waldrändern, Schneisen und Lichtungen. Im Planungsraum befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen.

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

- Ausweisung strukturreicher Laubmischwälder (Birken- und Eichenwälder) als Habitatbaumflächen (Pflegetyp, SDM 38) auf einer Fläche von 25,9 ha (vgl. Maßnahmenplanung Gartenrotschwanz).
- Ganzjähriges Aussetzen der Bejagung im Planungsraum

4.2.7 Wendehals

Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden kein Revier des Wendehalses im Planungsraum erfasst. Potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate stellen Sandmagerrasen und Heiden im Zentraum des Planungsraumes dar. Potentiell geeignete Bruthöhlenbäume befinden sich in Waldrandlagen.

Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen der Jahre 2010 / 2019 nicht festgestellt.

Erhaltungsziel

Ziel ist die Entwicklung stabiler Brutvorkommen im Planungsraum. Erhalt und die Entwicklung trocken-warmer sandiger Offenlandbereiche (Sandmagerrasen und Heiden) in Kontakt mit lichten und aufgelockerten Wälder und strukturreichen, lichten Waldrändern.

Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung offener Sandmagerrasen, Heiden und Moorlebensräume (vgl. Maßnahmenplanung Heidelerche und Ziegenmelker)
- Sofern zukünftig eine Bruthöhle durch den Wendehals im Planungsraum besetzt wird, greifen die Schutzmaßnahmen gem. Regierungsprogramm LÖWE+ sowie des NLF Vogelschutzmerkblatts (Niedersächsischen Landesforstverwaltung, 1992). Dies sind im Einzelnen:
 - 1. Erhaltung des Höhlenbaumes.
 - 2. Brutzeitschutzzone vom 01.04. bis 31.07. im Radius von 30 m um den Höhlenbaum.

5 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. Regierungsprogramm LÖWE+¹⁰ und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen

Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich in der Einzelplanungs-Tabelle dargestellt. Dies gilt nicht für Regelungen wie bspw. Jagdbeschränkungen, Drohneneinsatz usw. Daher sind die Schutzgebietsverordnungen vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu prüfen.

¹⁰ Gem. Regierungsprogramm LÖWE+ der Landesregierung v. 26.09.2017, ergänzt durch Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.08.2020 - "Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)" i.V.m. §15 NWaldLG – VORIS: 79100

6 Literaturverzeichnis

- BMS-Umweltplanung. (2010). *Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 57 "Engdener Wüste"*. Osnabrück: unveröff. Fachgutachten im Auftrag des NLWKN.
- BMS-Umweltplanung. (2019). Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 57 "Engdener Wüste". Osnabrück: unveröff. Fachgutachten im Auftrag des Landkreises Grafschaft Bentheim.
- Bohlen, M., & Burdorf, K. (2005). Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen.
- Drachenfels, O. (März 2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. *Naturschutz- und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 1-326.* (K. u. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Hrsg.).
- Jürging, M., & Schmida, U. (2005). Vergleichende Landschaftsfotografie. *Inform. d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 4*, S. 129-155.
- Niedersächsischen Landesforstverwaltung. (1992). Merkblatt 27 Vogelschutz im Walde. NLF. NLWKN. (April 2020). Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 57. NLWKN.





Formalteil für die Bewirtschaftungspläne der Europäischen Vogelschutzgebiete

auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF)

Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel

Stand: September 2025





Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP) Fachbereich Forsteinrichtung / Schutzgebiets- und Projektmanagement Forstweg 1a 38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 8850-0

Mail: <u>poststelle@nfp.niedersachsen.de</u>

Fotos: NLF

[Hier eingeben]

I Formalteil VSG-BWP September 2025

Inhaltsverzeichnis

I	For	rmalteil						
1	Rec	Rechtliche Vorgaben und Anlass						
	1.1	Vogelschutz-Richtlinie	2					
	1.2	SPE-Erlass (Erlass zum "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000- Gebieten im Landeswald")	2					
	1.3	Schutzgebiets-Verordnungen	3					
	1.4	Unterschutzstellungserlass (USE)						
	1.5	LÖWE+	3					
2	Plai	nungsgrundsätze	4					
	2.1	Kartierung	4					
	2.2	Planungsrelevante Vogelarten	4					
	2.2. 2.2.	3	4					
	2.3	Zielformulierung	5					
	2.3. 2.3.		5 6					
	2.4	Maßnahmenplanung	7					
	2.4.	selbstverpflichtende Regelungen der NLF Umsetzung der Anforderungen an Habitatbäume und Altholz für maßgeblic Gebietsbestandteile gemäß Schutzgebiets-VO bzw. USE-Erlass	7					
	2.4		10					
		nstige Regelungen	15					
	3.1	Finanzierung	15					
	3.2	Verlängerungsklausel	15					
4	Lite	raturverzeichnis	15					

I Formalteil

Der folgende Formalteil beinhaltet rechtliche Vorgaben sowie Planungsgrundsätze und ist ergänzend zum gebietsspezifischen Teil der Bewirtschaftungsplänen (BWP) zu lesen. Im Formalteil werden feststehende und verbindliche Regelungen formuliert, für die daher keine Abstimmung mit den zuständigen NFÄ und UNBs erforderlich ist. Nicht alle genannten Regelungen sind für jedes Gebiet von Bedeutung.

1 Rechtliche Vorgaben und Anlass

Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 48 G vom 23.10.2024
- NWaldLG Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 VORIS 79100 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)
- FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f).
- NNatSchG Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr.6/2010 S.104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 1)
- Regierungsprogramm LÖWE+ der Landesregierung v. 26.09.2017, ergänzt durch Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.08.2020 "Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)" i.V.m. § 15 NWaldLG VORIS:79100
- RdErl. des MU u. d. ML v. 29.03.2023a N2-22208/30/011 VORIS 28100: "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (Unterschutzstellungserlass, USE)
- RdErl. des ML u. d. MU v. 29.03.2023b 405-22055-97 VORIS 79100: "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (SPE-Erlass)
- RdErl. des ML u. d. MU v. 01.07.2018 405-02261/8-86 VORIS 79100: "Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt"
- Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).

1.1 Vogelschutz-Richtlinie

Die Europäischen Vogelschutzgebiete (EU-VSG) sind gem. der FFH-Richtlinie Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

Gem. § 32 Abs. 3 BNatschT (bzw. Art. 6 Abs.1 FFH-RL) müssen daher für Natura 2000-Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die den ökologischen Ansprüchen der maßgeblichen LRT, Anh.-II-Arten bzw. Vogelarten gerecht werden.

Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erstellen gem. Ziffer 2. des "SPE-Erlasses" Bewirtschaftungsplanungen, deren zentrales Ziel darin besteht, den europarechtlich geforderten günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten in dem Teilbereich des EU-VSG, der im Besitz der NLF ist, zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern.

Damit einhergehend besteht gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzliches Verschlechterungsverbot für die maßgeblichen Vogelarten des jeweiligen EU-VSG. Tritt eine Verschlechterung ein, ist durch entsprechende, verbindliche Maßnahmen der günstige Erhaltungszustand wiederherzustellen. Mit der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des EU-VSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. Ziffer 2.4 des SPE-Erlassen werden die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung der Bewirtschaftungspläne als verbindliche Grundlage in die Forsteinrichtung der NLF integriert. Nach Auffassung des Nds. Umweltministeriums erfüllen damit die BWP der NLF die Anforderungen an die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen.¹

Darüber hinaus sollen durch die BWP auch notwendige Daten für die Erfüllung der in Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie verankerten Berichtspflichten bereitgestellt werden. Diese sehen vor, der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten und über ggf. notwendige Erhaltungsmaßnahmen, welche in den Konzepten beschrieben werden, zu berichten.

Zur Sicherung der europäischen Schutzgebiete sind diese gem. nationalem Naturschutzrecht ausgewiesen worden. Die aus den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen und in Einzelfällen zusätzlich die aus dem Unterschutzstellungserlass resultierenden Auflagen werden in den Ziel- und Maßnahmenplanungen der BWP berücksichtigt.

Teilweise werden die EU-VSG von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten gemäß der FFH-Richtlinie überlagert. Die Planung der FFH-Schutzgüter ist nicht Bestandteil dieser BWP, sondern erfolgt in der Regel separat durch eigenständige BWP.

1.2 SPE-Erlass (Erlass zum "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald")

Gemäß des SPE-Erlasses werden Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald u.a. durch die Erstellung von BWP unter Berücksichtigung folgender Vorgaben umgesetzt.

Für VSG-Flächen, die "sich auf einen qualitativ oder quantitativ bedeutenden Teil FFH-Gebiete erstrecken", erfolgt dies gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG (s. Nr. 2.2 SPE-Erlass). Für EU-VSG, die nicht Teil eines

¹ s. auch "Vermerk der EU-Komm. über die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete" vom 18.09.2013 (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/comNote%20conservation%20measures_DE.pdf)

FFH-Gebietes sind, sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG zu planen (s. Nr. 2.3 SPE-Erlass). Die NLF setzen diese Vorgaben durch ihre BWP um.

In den BWP für EU-VSG sollen entsprechend der Regelungen des SPE-Erlasses die Vorgaben von Schutzgebietsverordnungen (s. 1.3) und des USE (s. 1.4) berücksichtigt sowie die fachlichen Empfehlungen der Vollzugshinweise (VZH) des NLWKN einbezogen werden (s. Nr. 2.2 c SPE-Erlass).

Zudem ist gem. SPE Erlass (s. Nr. 1 SPE-Erlass) Ziel der BWP der NLF die besondere Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG ("Vorbildlichkeit der öffentlichen Hand").

Sofern die Schutzgebiets-VO nichts anderes regelt, werden die BWP den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage des USE oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens zugeschickt.

1.3 Schutzgebiets-Verordnungen

Regelungen der Schutzgebiets-Verordnung(en) zur Sicherung des EU-VSG werden in der BWP berücksichtigt.

1.4 Unterschutzstellungserlass (USE)

Sofern die Ziele der VSR und/ oder die Regelung des USE durch Beschränkung der Forstwirtschaft in einer Schutzgebietsverordnung umgesetzt werden, finden die Regelungen des USE in diesem Schutzgebiet keine Anwendung. Im Umkehrschluss gilt, dass für Alt-Verordnungen, die vor 2013 (1. Auflage des USE) in Kraft getreten sind, neben den Verordnungsregelungen auch die Vorgaben des USE Eingang in die BWP finden.

In Anlage B des USE sind in Zf. IV. die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Schwarz-, Mittel- oder Grauspecht wertbestimmend ist, geregelt. Zudem können notwendige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen aus den VZH des NLWKN herangezogen werden (s. Nr. 1.9 USE).

1.5 LÖWE+

Neben den o.g. rechtlichen Vorgaben sowie den Erlassregelungen wird der gesamte Landeswald weiterhin nach den Vorgaben des LÖWE+ Programms im Rahmen eines naturnahen Waldbaus bewirtschaftet.

2 Planungsgrundsätze

2.1 Kartierung

Grundlage der BWP ist eine Biotopkartierung, die in den EU-VSG auf zwei verschiedene Arten erfolgt:

- <u>"Überlagerung mit FFH-Gebieten oder NSGs"</u>
 Die Ergebnisse der letzten terrestrischen Biotopkartierung in den FFH-Gebieten oder NSGswerden zugrunde gelegt.
- "Keine Überlagerung mit FFH-Gebieten oder NSGs"

 Die Biotoptypenansprache wird auf Grundlage einer Luftbildinterpretation unter Hinzuziehung von Daten der Forsteinrichtung (Hauptbaumart, Baumalter …), Standortskartierung sowie ggf. außerdem von geologischen Karten und der aktuellen Landesweiten Biotopkartierung des NLWKN durchgeführt. Die Biotoptypen werden nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (Drachenfels O. v., 2021) grundsätzlich nur bis zur Haupteinheit erfasst. In Einzelfällen (insb. Offenlandbiotope) erfolgt die Biotoptypenansprache nur auf Ebene der Obergruppen.

Die Biotopkartierung dient vorrangig der Ermittlung der Lebensräume der planungsrelevanten Vogelarten (s. 2.3).

2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Der NLWKN erstellt für jedes EU-VSG auf Grundlage des zugehörigen SDB sowie von Fachgutachten eine Artenset-Liste mit den für das Gebiet maßgeblichen und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten. Die Artenset-Liste bildet die Grundlage für die Ziel- und Maßnahmenplanung des jeweiligen BWP. Arten, die im Artenset gelistet sind, für die jedoch keine Nachweise der Art für den Planungsraum bekannt sind oder für die keine größeren Habitatkomplexe im Planungsraum bekannt sind, werden nicht in den jeweiligen BWP aufgenommen.

2.2.1 Maßgebliche Vogelarten

Zu den maßgeblichen Vogelarten zählen grundsätzlich die durch den NLWKN definierten wertbestimmenden Vogelarten sowie die sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Arten.

Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Ausweisung von EU-VSG in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Sie verleihen dem jeweiligen EU-VSG einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden "Wert".

Sonstige maßgebliche avifaunistische Arten sind alle weiteren Vogelarten des SDB, die maßgeblich sind. Für den Schutz dieser Arten trägt das Land Niedersachsen eine besondere Verantwortung. Der Planungsraum ist daher auch für den günstigen Erhaltsgrad der sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Arten von hoher Bedeutung.

2.2.2 Sonstige planungsrelevante Arten

Als "sonstige planungsrelevante Arten" werden Vogelarten bezeichnet, die als nicht-maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile eines EU-VSG definiert wurden, aufgrund ihrer Seltenheit oder Gefährdung jedoch Zielarten des Naturschutzes sind.

2.3 Zielformulierung

Innerhalb der EU-VSGs ist ein gebietsbezogener **günstiger Erhaltungsgrad** der maßgeblichen Vogelarten zu erhalten. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrades. Tritt eine Verschlechterung ein, ist der günstige Erhaltungsgrad durch entsprechende Zielformulierungen wiederherzustellen.

In den VOs werden für die maßgeblichen Vogelarten Erhaltungsziele formuliert, die in den jeweiligen BWP quantifiziert und ggf. gebietsspezifisch angepasst werden. Die Quantifizierung der Erhaltungsziele erfolgt auf Basis der ermittelten Lebensraumflächen der jeweiligen Arten.

Quantifizierbare Ziel-Werte stellen die <u>Lebensraumflächengröße</u> einer Vogelart zum **Referenzzeit-punkt²** dar. Die Lebensraumflächen werden für Vogelarten, die einen Habitatschwerpunkt im Wald aufweisen und für Vogelarten, die einen Habitatschwerpunkt im Offenland aufweisen, auf Grundlage der folgenden Datenquellen hergeleitet:

- 1. <u>Waldvögel:</u> Die Lebensraumflächen werden auf Grundlage der Forsteinrichtungsdaten zum Stichtag der letzten Forsteinrichtungsperiode festgelegt. Abweichungen hiervon können vorkommen und werden in den BWP begründet.
- 2. <u>Offenland-Vogelarten:</u> Die Lebensraumflächen werden auf Grundlage der letzten terrestrischen Biotoptypenkartierung (VSG-Flächen mit überlagernden FFH / NSG) definiert. Außerhalb von FFH-Gebieten und NSGs werden die Lebensräume auf Grundlage der im Zuge der BWP erstellten Kartierung (s. 2.1 zweiter Spiegelstrich) definiert.

Für die sonstigen planungsrelevanten Vogelarten werden rein qualitative Schutz- und Entwicklungsziele auf Basis der letzten terrestrischen Biotopkartierung oder Luftbildinterpretation formuliert.

2.3.1 Definition der Habitate

Für die Arten Grau-, Schwarz- und Mittelspecht erfolgt die <u>Lebensraumdefinition</u> (sog. <u>Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> (FuR-Flächen)) nach dem Praxisleitfaden "Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern" (ML & MU, Februar 2018, S. 54 ff; Drachenfels O. v., 2021), sofern keine Darstellung der Lebensraumflächen in Karten der Schutzgebietsverordnungen erfolgt. Zu den FuR-Flächen zählen Altholzbestände, die sich aufgrund ihrer jeweiligen Hauptbaumartengruppe(n) zum Referenzzeitpunkt als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) für die im Schutzgebiet maßgeblichen Spechtarten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht) eignen³.

Tab. 1: Definition/Ermittlung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Zuordnung der erlass- relevanten Spechtarten zu den Beständen mit den hauptsächlichen FuR-Flächen (ML & MU, Februar 2018)

Altholzrein- oder Altholzmischbe- stände mit den führenden Baumarten	Eiche	Buche	ALh	ALn	Fichte	Kiefer
Grauspecht	X	Х	Χ	Χ		
Schwarzspecht		X		(X)	X	X
Mittelspecht	Х		Χ	X		

Für die im Praxisleitfaden nicht genannten, maßgeblichen Arten werden Habitatdefinitionen aus den Angaben der VZH abgeleitet. Für einzelne Gebiete werden für Arten auch Lebensraumdefinitionen vom NLWKN / der Staatlichen Vogelschutzwarte zur Verfügung gestellt.

³ In Abstimmung mit MU/ML soll ab 1.01.26 eine neue FuR-Definition für die Spechtarten gem. USE zugrunde gelegt werden. Bei der Überarbeitung der BWP werden diese dahingehend angepasst.

² Zeitpunkt, ab dem keine Verschlechterung des Erhaltungsgrads der maßgeblichen Vogelarten eintreten darf

2.3.2 Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen am Beispiel des Schwarzspechtes (in V68 "Sollingvorland")

Verbreitung und Habitate im Planungsraum				
Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen				
··				
Erhaltungsziel				
Referenzzeitpunkt	101	2013		
Erhaltungsgrad (EHG) der Art ⁴	卧	В		
Lebensräume der Art ⁵	4	866 ha		
Zielformulierung	Ф	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt von reich strukturierten Wäldern mit Altholzbeständen und -inseln, mit unterschiedlichen Altersklassen ohne großflächige Kahlschläge und ohne weitere Zerschneidung des Lebensraumes (beispielsweise durch Straßen- oder Wegebau). In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen.		
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechte- rungsverbotes entspricht der aktuell ei mittelten Lebensraumflä che		Erhaltung von ca. 866 ha Altholzbeständen der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3).		
Wiederherstellungs- ziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes aufgrund von	(ĝ)	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG		
Freiwillige Entwick- lungsziele	101	-		
Ziel-EHG	1	В		
Ziel-Flächengröße	4	Erhaltung von ca. 866 ha strukturreicher (Laub-)mischwälder im Altholz als Lebensraum des Schwarzspechtes		
Maßnahmen				

Waldarten: Stichtag letzte Forsteinrichtung

 $Offenlandarten: \ Jahr\ der\ Luftbildinterpretation\ bzw.\ der\ letzten\ Biotopkartierung$

- Erhaltungsgrad der Art gem. Fachgutachten bzw. SDB
- Frmittelte Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt
- Qualitative Erhaltungsziele (bspw. in Anlehnung an VO)
- Quantitative Erhaltungsziele (entspricht i.d.R. Nr. 3)

Wiederherstellungsziele bei "echter" Verschlechterung der Lebensräume. Eine "echte" Verschlechterung, die ausgeglichen werden muss, besteht nur bei unzureichender Pflege oder Bewirtschaftung. Dies kann bei Überlagerung mit FFH/NSG vorkommen. In EU-VSG ohne Überlagerung liegt dies i.d.R. nicht vor, da es sich um Ersterfassungen handelt.

⁴ Erhaltungsgrad gemäß Bewertung aus 2014 nach Bohlen & Burdorf [Quelle Fachgutachten]

⁵ Lebensräume: Altholzbestände der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer im Alter > 100

- Freiwillige Entwicklungsziele, die über die N2000-Verpflichtungen hinausgehen
- Ziel-Erhaltungsgrad ist der jeweils höchste Wert aus den Vorgaben der Sicherungs-VO, dem SDB bzw. der ersten qualifizierten Gebietserfassung. Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.
- 🕸 Ziel-Flächengröße entspricht i.d.R. der Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt

2.4 Maßnahmenplanung

Aus den beschriebenen Erhaltungszielen für die jeweiligen Arten werden konkrete, notwendige und verpflichtende sowie freiwillige Maßnahmen für das Gebiet abgeleitet. Die Maßnahmenplanung richtet sich in erster Linie nach den festgesetzten Verboten und Beschränkungen für die Forstwirtschaft aus den relevanten Schutzgebiets-Verordnungen, den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+, den Hinweisen aus den VZH des NLWKN sowie weiteren verbindlichen NLF-internen Vorgaben (z.B. Vogelschutz-Merkblatt).

Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich in der Einzelplanungs-Tabelle dargestellt. Dies gilt nicht für Regelungen wie bspw. Jagdbeschränkungen, Drohneneinsatz usw. Daher sind die Schutzgebietsverordnungen vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu prüfen.

Die Verortung der jeweiligen Maßnahmenflächen erfolgt durch die Maßnahmenkarten (Anlagen des BWP). Jede Waldeinteilungsfläche ist mit mindestens einer Maßnahme beplant. Erfolgt die Umsetzung weiterer, zusätzlicher Maßnahmen, sind diese in weiteren Karten dargestellt. Die Maßnahmenplanung ist zusätzlich in der Einzelplanungstabelle (Anlage des BWP) einsehbar. Den Maßnahmen werden Prioritäten zugeordnet, die ebenfalls in der Einzelplanungstabelle enthalten sind. Mit "Priorität 1" belegte Maßnahmen sind verpflichtend und zeitnah umzusetzen. Mit "Priorität 2" beplante Maßnahmen sind verpflichtend, aber ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Planungsperiode umzusetzen. Mit "Priorität 3" beplante Maßnahmen sind freiwillig bzw. stehen unter Finanzierungsvorbehalt und werden daher ggf. erst in den kommenden Jahrzehnten umgesetzt.

2.4.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. Regierungsprogramm LÖWE+ sowie selbstverpflichtende Regelungen der NLF

Folgende Maßnahmen sind für alle NLF-Flächen der EU-VSG verbindlich und werden daher in den jeweiligen Einzelplanungstabellen der BWP nicht weiter aufgeführt.⁶

a) Baumartenwahl in den Vogelschutzgebieten der Niedersächsischen Landesforsten

Die Ziele der langfristigen Waldentwicklung und damit der Entwicklung der Anteile auch zukünftig standortgerechter Baumarten in den Niedersächsischen Landesforsten ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Betriebsanweisung und werden in regelmäßigen Abständen an die aktuellen Erkenntnisse (insb. der Klimawandelfolgenforschung) mit dem Ziel der Entwicklung klimaanpassungsfähiger, resilienter Wälder adaptiert. Die Erfordernisse im Hinblick auf die artspezifischen Lebensraumansprüche der maßgeblichen Arten in den EU-Vogelschutzgebieten und den daraus ableitbaren nachhaltigen Baumartenanteilen finden dabei unter Bezug auf den gebietsspezifischen Ausgangszustand eine besondere Berücksichtigung.

⁶ Gesetzliche Vorgaben sind in kursiv dargestellt; NLF-verbindliche Regelungen sind in Normalschrift geschrieben.

b) Habitatbaum- und Totholzkonzept

<u>Habitatbäume</u> (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

Für eine Verbesserung des flächigen <u>Totholz</u>angebots soll zudem stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfegrundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte dies nicht erforderlich machen. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.

Zusätzlich werden auf Einzelbestandsebene zudem grundsätzlich im Jahrzehnt folgende Maßnahmen zur Totholznachlieferung umgesetzt:

- Durchforstungen im Laubholz: Mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen.
- Zielstärkennutzungen im Laubholz: Mindestens 2 vollständige Kronen pro ha belassen. Da die zu belassenden Kronen u. U. Folgearbeiten stören, können alternativ auch einzelne, qualitativ schlechte Stammstücke belassen werden.

Eine angemessene räumliche Konzentration des Totholzes unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit, der Lage und der Erschließung, ist <u>sinnvoll</u>.

c) Sonderbiotope

"Sonderbiotope sollen als Lebensstätten seltener Lebensgemeinschaften, Pflanzen- oder Tierarten erhalten und entwickelt werden." (LÖWE+ S. 38). "Darüber hinaus sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten." (LÖWE+ S. 15).

Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren. Ausnahmen können rechtmäßige Querungsbauwerke (z.B. Furten) sein.

d) Waldstruktur

Kleine, natürlich entstandene Bestandeslücken sollen nicht bepflanzt werden und der natürlichen Sukzession dienen.

e) Waldinnen- und Waldaußenränder⁷

Waldaußenränder und Waldinnenränder haben eine erhebliche Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild. Zahlreiche Arten sind an den Übergang von Wald zu offeneren Lebensräumen gebunden. Durch ihre linienhafte, verbindende Form haben Waldränder zugleich eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

Um die zahlreichen Funktionen der Waldränder optimal zu erfüllen, soll ihnen eine ausreichende Fläche gewährt werden, auf der sich heimische Kraut-, Strauch- und Baumarten in einem stufigen, ansteigenden Aufbau entwickeln können. Diese Strukturen sind im Zuge der Bewirtschaftung konsequent zu pflegen. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten.

Veitere Hinweise zur Pflege von Waldrändern siehe NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1977): MERKBLATT NR. 3 - WALDRÄNDER

Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern. Natürliche Waldränder, wie zum Beispiel entlang von Gewässern oder Mooren, sollen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Wegeseitenräume sind wichtige Strukturen für zahlreiche Arten. Sofern eine Pflege erforderlich ist, ist grundsätzlich eine späte Mahd dem Mulchen vorzuziehen. Die Unterhaltung findet idealerweise jahrweise und wechselseitig unter Aussparung blühender Stauden statt.

f) Vogelschutzmerkblatt

Die Regelungen zum Brutzeitschutz werden gemäß Vogelschutzmerkblatt der NLF (1992) beachtet. Dort ist für bestimmte Vogelarten angegeben, zu welchem Zeitraum und in welchem Radius eine Schutzzone um besetzte Höhlen/Horste einzuhalten ist, in der jegliche Störungen zu unterbleiben haben. Außerdem ist eine ganzjährige Schutzzone angegeben, in der starke Veränderungen der Horstumgebung unterbleiben müssen.

g) Brut- und Setzzeit (BSZ)

Für die gesamten NLF-Flächen gilt:

Die Brut- und Setzzeit gilt vom 01.04. bis zum 15.07. (§33 Abs. 1 NWaldLG).

Holzernte:

- Endnutzungen sollten grundsätzlich wegen des üblicherweise höheren Strukturreichtums älterer Bestände außerhalb der BSZ durchgeführt werden.
- Maßnahmen ausschließlich an Bestandesrändern, insb. zur Verkehrssicherung (außer bei Gefahr in Verzug) sollen in der BSZ unterbleiben.
- Das Rücken und die Holzabfuhr können ungeachtet der BSZ stattfinden, wenn dies wegen drohender Entwertung, aufgrund von Sturm- oder anderen Schadereignissen (Forstschutz) und/oder aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich ist.

Brennholzselbstwerbung:

 Von der Brennholzselbstwerbung im Bestand ist während der BSZ abzusehen. Die Abfuhr des am Weg außerhalb von Horstschutzzonen bereitgestellten Brennholzes ist ganzjährig möglich.

Energieholzerzeugung:

• Innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und an Waldaußenrändern wird in der BSZ kein Energieholz gehackt.

<u>Zusätzlich gilt in den Altholzbeständen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Flächen):</u> Die zeitliche Beschränkung der Holzernte und Pflege gilt vom 1.03. bis 31.08.

2.4.2 Umsetzung der Anforderungen an Habitatbäume und Altholz für maßgebliche Gebietsbestandteile gemäß Schutzgebiets-VO bzw. USE-Erlass

Grundsätzlich wird für die Herleitung der Flächenanteile der Habitatbaumflächen und der Flächen zur Sicherung des Altholzanteiles der Flächenumfang und der Gesamterhaltungsgrad der einzelnen Arten bzw. ihrer Lebensraumflächen aus der Basiserfassung und der Schutzgebiets-VO herangezogen.

Im folgenden ist beispielhaft die Umsetzung anhand der Regelungen des USE-Erlasses dargestellt. Sollte die Schutzgebiets-VO andere Größen benennen, sind diese anzuwenden.

Planungsgrundsatz für die Umsetzung der Anforderungen für maßgebliche FuR (gem. USE):

Für die FuR der im Erlass genannten Spechtarten sind 3 Habitabäume je ha FuR-Fläche festzusetzen. Dabei wird die Maßgabe von 3 Habitatbäumen in 3 % Habitatbaumfläche umgesetzt. Beim Fehlen von Altholz werden 5% der Fläche ab der dritten Durchforstung als Habitatbaumanwärterfläche dauerhaft markiert.

Für die Altholzsicherung sind 20% Altholzfläche je ha FuR-Fläche auszuweisen. Dies erfolgt als 10-jährige Hiebsruhefläche. Auf die Flächen für die Altholzsicherung werden Habitatbaumflächen angerechnet, sofern sie >100 Jahre (bzw. >60 Jahre bei ALn) alt sind.

2.4.3 Definitionen der Standardmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten SDM kommen nicht zwingend in allen EU-VSG vor. Außerdem werden einige SDM nur in FFH-Gebieten für LRT-Flächen vergeben.

Nr. 29 Keine Holzentnahme/Pflege vom 01.03. bis 31.08. (FuR außerhalb LRT)

Ziel: Altholzbestände der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR⁸) sollen seltenen und empfindlichen Waldvogel- und Fledermausarten eine ungestörte Fortpflanzungszeit ermöglichen.

Maßnahme: In Altholzbeständen der FuR sind die Holzernte und Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August grundsätzlich untersagt. Die Holzentnahme und Pflege sind in diesem Zeitraum nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. Der B° nicht unter 0,3 abzusenken.

Erläuterung: Zu den FuR-Flächen zählen Bestände, die sich aufgrund ihres Altholz-Status (mind. 100j. bzw. 60j. und B° mind. 0,3) und ihrer Hauptbaumartengruppe(n) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Schutzgebiet maßgeblichen Fledermaus- und/oder Spechtarten (Grau-, Mitteloder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus) eignen. Die SDM 29 wird für Altholzbestände der FuR in reinen Vogelschutzgebieten (ohne FFH-Überlagerung) bzw. in FFH-Gebieten, die kein LRT sind, vergeben, für die nicht bereits eine der SDM 34 bis 39 geplant ist.

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gebiets werden über die SDM 34 bis 39 gesichert. Sie dienen der Altholz- und Habitatbaumsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten.

Nr. 30 Bestände mit kulturhistorischer Nutzungsform

Ziel: Ziel ist der langfristige Erhalt bzw. die Entwicklung von Strukturen der Nieder-, Mittel- und Hutewälder zur Förderung der an diese Nutzungsformen angepassten lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten.

Maßnahme: Da die Gegebenheiten dieser Wälder stark voneinander abweichen können, werden die Maßnahmen gebietsspezifisch festgelegt und in einem Gesamtkonzept bzw. der flächenbezogenen Maßnahmenplanung festgehalten.

Nr. 31 <u>Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung</u> (nur LRT-Flächen)

Ziel: Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärtern gefördert werden.

⁸ Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis" für die Arten des USE; MU, ML; Februar 2018, s. auch Kap. 2.3.1 Fußnote 3

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Maßnahme: Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1- bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

Erläuterung: Die Maßnahme ist für alle "Wald-LRT-Bestände" (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem $B^{\circ} \ge 0.8$ ins Altholzalter wachsen.

Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten) (nur LRT-Flächen)

Ziel: Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten.

Maßnahme: Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt ("Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen").

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT - typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung: Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100-jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten) (nur LRT-Flächen)

Ziel: Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

Maßnahme: Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden

Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt ("Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten").

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung: Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofem sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über> 100-jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60-jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe) (nur LRT-Flächen)

Ziel: Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100-jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme: Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) möglich. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung: Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10-jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Sofern Altholzbestände nicht in ausreichenden Anteilen vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Hiebsruheanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp (nur LRT-Flächen)

Ziel: Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT - Flächen (EHG B), die über 100-jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme: Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung: Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10-jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Pe-

riode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Sofern Altholzbestände nicht in ausreichenden Anteilen vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Hiebsruheanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Nr. 36 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Artenschutz

Ziel: 20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten⁹ des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

Maßnahme: Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

Erläuterung: Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichermaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Sofern Altholzbestände nicht in ausreichenden Anteilen vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Hiebsruheanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Ziel: Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme: Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall B°>0,7), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstandsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung) -Flächen ist bis 31.12.2025 im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

Erläuterung: Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

⁹ Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis"; MU, ML; Februar 2018, s. auch Kap. **Definition der Habitate**2.3.1 Fußnote 3

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegetyp

Ziel: Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreichung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme: Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes z.B. aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der Försterlnnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

Erläuterung: Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 39 Naturwald

Ziel: Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

Maßnahme: Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

Erläuterung: Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand.

Die Naturwaldflächen werden, sofern sie Altholz sind, mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

3 Sonstige Regelungen

3.1 Finanzierung

Die mit den BWP vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der regulären waldbaulichen Standards des LÖWE+-Programms liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie einen Mehraufwand gegenüber dem LÖWE-Waldbau bedeuten, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 2 "Schutz und Sanierung" verwirklicht. Für den Produktbereich 2 stehen in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für den Produktbereich 2 sollte die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmen (z.B. großflächige Wiedervernässungen) über eine Fremdfinanzierung erfolgen.

Für freiwillige Maßnahmen, die über naturschutzrechtliche Verpflichtungen (z. B. Natura 2000, §30/§24-Biotope) hinausgehen, stehen diese Mittel nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Hierzu zählen z.B. Maßnahmen, die sich aus einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben. Die Finanzierung solcher Maßnahmen kann z.B. über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten bzw. Kooperationen mit den zuständigen Behörden möglich sein.

3.2 Verlängerungsklausel

Zum Ende der Planungsperiode ist zu prüfen, ob eine erneute Kartierung und Neuplanung notwendig erscheint oder ob die vorliegende Planung noch immer als zielführend angesehen wird und damit weiterhin Bestand hat. Eine erneute Kartierung kann erforderlich sein, sofern sich die natürlichen Gegebenheiten im Schutzgebiet bspw. infolge des Klimawandels oder erheblicher Schadereignisse so stark verändert haben, dass eine erneute Kartierung gegenüber der Vorkartierung voraussichtlich zu gravierend anderen Ergebnissen führen wird. Ist eine erneute Kartierung nicht notwendig, findet eine reine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmenplanung statt. Im Einzelfall (z.B. bei 100% NW oder Prozessschutzflächen) wird grundsätzlich keine Aktualisierung der BWP nach zehn Jahren erfolgen.

4 Literaturverzeichnis

Drachenfels O. v. (März 2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. (K. u. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Hrsg.).

ML, & MU. (Februar 2018). *Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis.*Hannover.

	Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	§30	Größe [ha]
	Biotoptyp-Gruppe: Acker- und Gartenbau-/Siedlungsbiotope, Gebä	äude, Verkehr	s- und Indust	riefläch	en
	Sonstiges Gebäude im Außenbereich	ONS	0	-	0,0040
	Weg	OVW	0	-	0,6130
Summe					0,6170
	Biotoptyp-Gruppe: Grünland, Sümpfe, Magerrasen, Heiden, Brach	en			
	Artenreicher Scherrasen (Sandtrockenrasen)	GRR(RS)	0	-	0,0210
	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (Offene Binnendüne)	RSS(DB)	2330	§	0,0590
	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte	RAG	0	-	0,3120
	Sonstiger Sandtrockenrasen	RSZ	0	§	0,0300
	Sonstiger Sandtrockenrasen (Artenarmes Heide- oder	D07(D4)	0		0.7770
	Magerrasenstadium)	RSZ(RA)	0	§	0,7770
	Sonstiger Sandtrockenrasen (Offene Binnendüne)	RSZ(DB)	2330	§	1,6260
	Trockene Sandheide (Offene Binnendüne)	HCT(DB)	2310	§	0,1610
	Trockene Sandheide (Offene Binnendüne)	HCT(DB)	2320	§	0,0880
Summe					3,0740
	Biotoptyp-Gruppe : Hecken, Streuobst, Gehölze, Gebüsche				
	Gebüsch aus Später Traubenkirsche (Wald-Jungbestand)	BRK(WJ)	0	-	0,2110
	Rubus-/Lianen-Gestrüpp	BRR	0	-	0,0930
	Rubus-/Lianen-Gestrüpp (Sandtrockenrasen)	BRR(RS)	(2330)	-	0,5480
Summe					0,8520
	Biotoptyp-Gruppe: Hoch- und Übergangsmoore				
	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium				
	(Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer)	MGF(SO)	7120	§	0,0480
	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	MPF	0	§	0,0340
	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	MPF	7120	§	0,0160
	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium	MPT	0	-	6,1080
	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium	MPT	7120	-	1,6130
	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen (Naturnahes nährstoffarmes				
_	Stillgewässer)	MWS(SO)	7140	§	0,2330
Summe					8,0520
	Biotoptyp-Gruppe: Stillgewässer				
	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SEZ	0	§	0,0310
Summe					0,0310
	Biotoptyp-Gruppe : Wälder				
	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	0	-	6,0600
	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Kiefernwald armer				0.44=0
	Sandböden)	WPB(WK)	0	-	0,1450
	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Offene Binnendüne)	WPB(DB)	(2320)	-	0,8950
	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Ruderalgebüsch/Sonstiges	WDD(DD)	0		0.4520
	Gebüsch)	WPB(BR)	0	-	0,4530
	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Sonstiger Laubforst) Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Sonstiger Pionier- und	WPB(WX)	0	-	7,7090
	Sukzessionswald)	WPB(WP)	0	_	5,6880
	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	WLA	9110	_	1,8460
	Douglasienforst	WZD	0	_	4,6550
			0	-	
	Douglasienforst (Sonstiger Nadelforst)	WZD(WZ)			0,8520
	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	WQT	9190	-	5,4700
	(Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch)	WQT(BR)	9190	_	0,2590
	Fichtenforst	WZF	0	 	4,3340
	i iontoniolot	V V ∠ I⁻	<u> </u>		4,3340

Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	§30	Größe [ha]
Kiefernforst	WZK	0	-	30,9370
Kiefernforst (Offene Binnendüne)	WZK(DB)	(2320)	-	0,9690
Lärchenforst	WZL	0	-	11,4000
Lärchenforst (Sonstiger Laubforst)	WZL(WX)	0	-	1,0850
Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald	WVP	0	-	0,6450
Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (Birken- und				
Kiefernwald entwässerter Moore)	WVP(WV)	0	-	11,7470
Roteichenforst	WXE	0	-	3,1630
Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten	WXS	0	-	4,2870
Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	WZS	0	-	3,9040
Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (Wald-Jungbestand)	UWA(WJ)	0	-	0,2390
				106,7420

Summe

Auswahlkr iterien:

FNR B	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFH- Nr.	NSG	LSG	VSG SOSG	Polynr.	FFH LRT	Biotoptyp	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)
456	6	315	Α	0	0	0	WE188	X000	57 X000	44	0	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Α	0	2	0	WE188	X000	57 X000	44	0	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Α	0	18	0	WE188	X000	57 X000	52	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Α	0	3	0	WE188	X000	57 X000	69	0	WXS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Α	0	0	0	WE188	X000	57 X000	67	0	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Α	0	19	0	WE188	X000	57 X000	74	0	WZS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Α	0	19	0	WE188	X000	57 X000	1	0	WXS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Α	0	2	0	WE188	X000	57 X000	53	0	WZS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Α	0	0	0	WE188	X000	57 X000	53	0	WZS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Α	0	18	0	WE188	X000	57 X000	74	0	WZS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	315	Z	0	0	0	WE188	X000	57 X000	74	0	WZS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	325	Α	0	0	57	WE188	X000	57 X000	79	0	ovw	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456 456	6	325 325	A B	0	0	57 57	WE188 WE188		57 X000 57 X000	45 31		WZK WPB	SDM 1 SDM 2	<u>1</u>	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1) Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		3 (1) 3 (1)
456	6	325		0					57 X000	24		wxs	Massnahme aus Freitext	-	Sobald effektive Maßnahmenahmen zur Bekämpfung der Späten TK zur Verfügung stehen, sollten diese angewendet werden. (1) Sobald effektive Maßnahmenahmen zur Bekämpfung der		3 (1)
456	6	225	D	0	0	F 7	\A/E100	V000	F7 V000	21	0	W/DD	Massnahme		Späten TK zur Verfügung stehen, sollten diese angewendet werden. (1)		2 (1)
456 456	6	325 325	B B	0	0 19		WE188 WE188		57 X000 57 X000	31 24		WPB WXS	aus Freitext SDM 1	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)		3 (1)
456	6	325	В	0	0	-	WE188	X000	57 X000	31	0	WPB	SDM 1	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)		1 (1)
456	6	325	В	0	19	57	WE188	X000	57 X000	24	0	WXS	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		3 (1)
456	6	325	С	0	0	57	WE188	X000	57 X000	2	0	WXE	SDM 1 Massnahme	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV im Rahmen von Mischungsregulierung und regulärer Durchforstung (1)		2 (1)
456	6	325	С	0	0	57	WE188	X000	57 X000	2	0	WXE	aus Freitext		Rotbuche konsequent zu Lasten der Roteiche fördern. (1)		2 (1)
456	6	334	D	2	12	57	WE188	X000	57 X000	12	0	WZF	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	334	D	2	0	57	WE188	X000	57 X000	12	0	WZF	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	334	D	2	0	57	WE188	X000	57 X000	35	0	UWA	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	334	D	3	0	57	WE188	X000	57 X000	35	0	UWA	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	334	D	3	0	57	WE188	X000	57 X000	12	0	WZF	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	334	D	3	41	57	WE188	X000	57 X000	40	0	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456 456	6	334 334	X	0	0	57 57	WE188		57 X000 57 X000	50 11		WVP MPT	SDM 1 SDM 1	1 6	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1) Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	3 (1) 1 (1)
456	6	334	X	0	0		WE188		57 X000	11		MPF	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (2)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (2)	1 (2)
456	6	335	Α	1	0	57	WE188	X000	57 X000	25		WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	335	Α	2	0		WE188		57 X000	48		WPB	SDM 1	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)		1 (1)
456	6	335	Α	2	0	57	WE188	X000	57 X000	59	0	WXS	SDM 1 Massnahme	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1) Zusätzlich versuchsweise in Kooperation mit der Bundeswehr:		1 (1)
456	6	335	Α	2	81	57	WE188	X000	57 X000	3	2310	НСТ	aus Freitext		Abbrennen der Fläche. (2)		3 (2)
456	6	335	Α	2	81		WE188		57 X000		2310	НСТ	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (2)		1 (2)

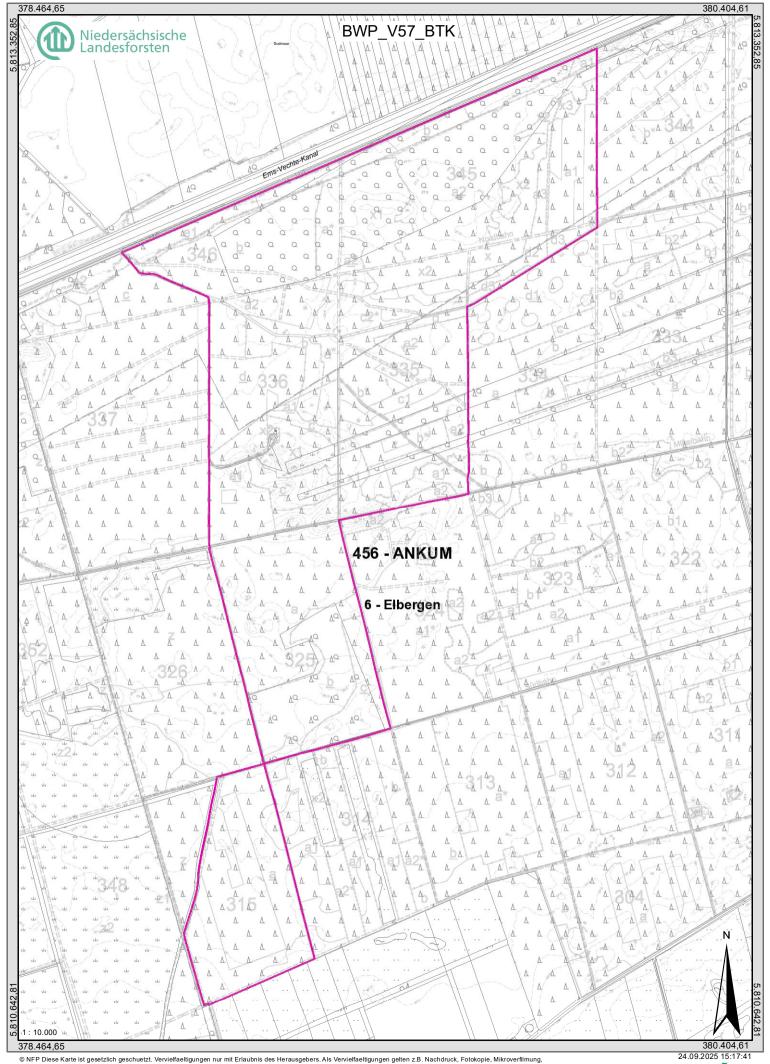
FNR E	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFI		G	LSG	VSG	SOSG	Polynr.	FFH LRT	Biotoptyp	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)
															Massnahme		Sobald effektive Maßnahmenahmen zur Bekämpfung der Späten TK zur Verfügung stehen, sollten diese angewendet		
456	6	335		2		0 57			X000	57		33		WXS	aus Freitext	-	werden. (2)		3 (2)
456	6		-	2		0 57			X000	57 57		48		WPB	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		3 (1)
456 456	6	335 335	-	2		0 57 0 57			X000 X000	57	X000 X000	33 33		WXS WXS	SDM 1 SDM 2	38 6	Habitatbaumfläche Pflegetyp (2) Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (2)		1 (2) 3 (2)
456	6	335		2		0 57			X000	57	X000	33		WPB	SDM 1	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)		1 (1)
430		333				0 3.	, , , , , ,	.00	7,000	37	7,000	33		WID	JDIVI 1	30	Sobald effektive Maßnahmenahmen zur Bekämpfung der		1 (1)
															Massnahme		Späten TK zur Verfügung stehen, sollten diese angewendet		
456	6	335	Α	2	! (0 57	7 WE	188	X000	57	X000	59	0	WXS	aus Freitext		werden. (1)		3 (1)
456	6	335	Α	2	! (0 57	7 WE	188	X000	57	X000	59		WXS	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		3 (1)
456	6	335	Α	2	. 8:	1 57	7 WE	188	X000	57	X000	3	0	RSZ	SDM 1	5	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)		1 (1)
																	Sobald effektive Maßnahmenahmen zur Bekämpfung der		
															Massnahme		Späten TK zur Verfügung stehen, sollten diese angewendet		ļ
456	6	335	Α	2	! (0 57	7 WE	188	X000	57	X000	33	0	WPB	aus Freitext		werden. (1)		3 (1)
456	6	335		2	8:	_			X000	57	X000	68		WXS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	335	Α	2	8	1 57	7 WE	188	X000	57	X000	3	2310	HCT	SDM 1	5	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (2)		1 (2)
															Managerata		Sobald effektive Maßnahmenahmen zur Bekämpfung der		
45.0	_	225				_ ا	, ,,,,,,		V000		V000	40	0	MADD	Massnahme		Späten TK zur Verfügung stehen, sollten diese angewendet		2 (4)
456	6	335	-	2		0 57			X000	57 57	X000	48 33		WPB	aus Freitext SDM 2	6	werden. (1) Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		3 (1)
456	ь	335	Α		'	0 57	7 WE:	188	X000	57	X000	33	U	WPB	Massnahme	6	Zusätzlich versuchsweise in Kooperation mit der Bundeswehr:		3 (1)
456	6	335	Α	2	. 8:	1 57	7 WE	100	X000	57	X000	2	0	RSZ	aus Freitext		Abbrennen der Fläche. (1)		3 (1)
456	6			2					X000	57			0	RSZ	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		1 (1)
430		333			. 0.	1 3	, , , , ,	.00	7,000	37	7,000			11.52	SDIVI Z	0	bekampiang invasiver Arterly Neophyten (1)		1 (1)
456	6	335	В	C		0 57	7 WE	188	X000	57	X000	9	0	WZD	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	335	В			0 57	7 WE	188	X000	57	X000	71	0	WZD	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
		000				0.	1112		7.000		7.000			11125	052		Junge und mittelalte Bestände in regulärer		3 (2)
456	6	335	В	0) :	1 57	7 WE	188	X000	57	X000	27	9110	WLA	SDM LRT	31	Pflegedurchforstung (1)		ļ
															-		6,7		
456	6	335	В	C) ;	1 57	7 WE	188	X000	57	X000	9	0	WZD	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	335	В	C) :	1 57	7 WE:	188	X000	57	X000	71	0	WZD	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
																			ļ
456	6	335	В	C) (0 57	7 WE:	188	X000	57	X000	57	0	WZD	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	335	С	1	. '	9 57	7 WE	188	X000	57	X000	49	0	WXS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
45.6	_	225		١.,					\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\		V000		0440		CDMAIDT	24	Junge und mittelalte Bestände in regulärer		
456	6	335	С	1		0 57	/ WE.	188	X000	57	X000	8	9110	WLA	SDM LRT	31	Pflegedurchforstung (1)		
456	6	335			1	4 57	7 WE1	100	X000	57	X000	21	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	335		2		0 57			X000		X000		9110	WLA	SDM 1	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (1)		2 (1)
430		333			<u> </u>	J.	, , , , ,	100	7,000	37	7,000	13	3110	VVEA	SDIVI 1	71	Zurdekarangen gebietsiren act baumarten (1)		2 (1)
456	6	335	С	2		0 57	7 WE	188	X000	57	X000	7	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
															Massnahme				
456	6	335	С	2	! (0 57	7 WE	188	X000	57	X000	13	9110	WLA	aus Freitext		Kiefernanteil reduzieren. (1)		2 (1)
																	Junge und mittelalte Bestände in regulärer		
456	6	335	С	2	! (0 57	7 WE	188	X000	57	X000	13	9110	WLA	SDM LRT	31	Pflegedurchforstung (1)		
456	6	335	С	2	! (0 57	7 WE	188	X000	57	X000	21	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	335	D	C) (0 57	7 WE:	188	X000	57	X000	81	0	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
	_	225					, ,		V000		V000			14/7:	CDM 1		Description of the state of the		2 (1)
456	6	335	D	C		0 57	7 WE	188	X000	57	X000	38	U	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)	<u> </u>	3 (1)
450	_	225		l .			7	100	VOOO		V000	3.0		14/75	CDM 1	1	Powirtschaftung gam allgamainer Blasses and 143		2 (4)
456	6	335	D	C	1	0 57	7 WE:	ιδδ	X000	57	X000	36	U	WZF	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
156	E	225			1.	2 [-	7 \\\/-	100	YOOO	E7	VOOO	6	0	WVP	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		2 /1)
456	О	335	D		1:	2 57	7 WE:	100	X000	57	X000	65	U	VVVP	SDM 1	1	bewirtschaftung genit angemeiner Planungsvorgaben (1)	+	3 (1)
456	6	335	D		1:	1 57	7 \\\/F	188	X000	57	X000	20	0	WZS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
430	- 0	555			1		VVL-	-00	7,000	57	7,000	20			35111 1	-	2011. Soliditang Senti diliberilen i idildiligavoi gaben (1)	<u> </u>	J (1)
456	6	335	D	(2 57	7 WF1	188	X000	57	X000	65	0	WVP	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
				,						J.			1 -	1	ı	_	1		- \-/

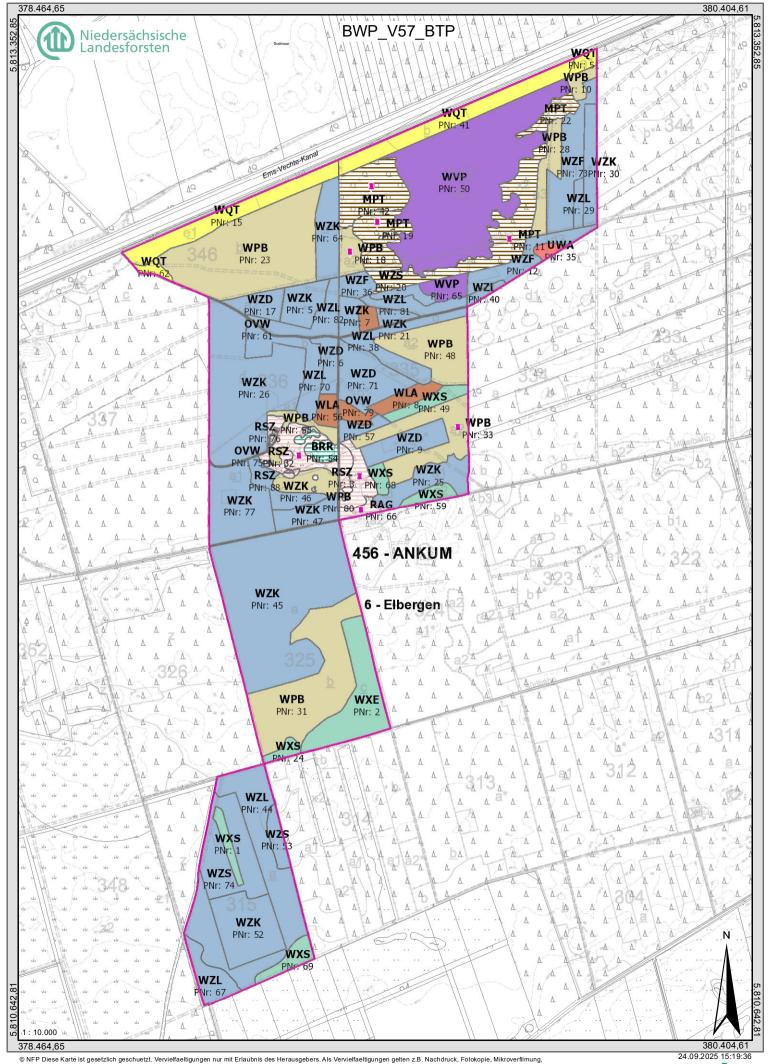
FNR E	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFH- Nr.	NSG	LSG	VSG	SOSG	Polynr.	FFH LRT	Biotoptyp	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)
456	6	335	D	0	11	57	WE188	x000	57	X000	36	5 0	WZF	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	335	D	0	12		WE188		57	X000	20		WZS	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	335	Х	1	0	57	WE188	X000	57	X000	3	2310	HCT	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (2)		1 (2)
456	6	335	Х	1	0	57	WE188	x000	57	X000	3	0	RSZ	Massnahme aus Freitext		Zusätzlich versuchsweise in Kooperation mit der Bundeswehr: Abbrennen der Fläche. (1)		3 (1)
														Massnahme		Zusätzlich versuchsweise in Kooperation mit der Bundeswehr:		
456	6	335		1	0	57	WE188		57		66		RAG	aus Freitext		Abbrennen der Fläche. (1)		3 (1)
456	6	335	X	1	0	57	WE188		57			2330	RSS RSZ	SDM 1 SDM 2	5	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456 456	6	335 335	X	1	0	57 57	WE188		57 57			2330 2330	RSZ	SDM 1	6 5	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1) Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1) Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	335	X	1	0	57	WE188		57			2320	HCT	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	335	X	1	0	57	WE188		57		66		RAG	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Ematering small small (verpmentency (1)	2 (1)
456	6	335	X	1	0	57	WE188		57			2310	HCT	SDM 1	5	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (2)		1 (2)
456	6	335	Х	1	0	57	WE188		57			2330	RSS	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	335	Х	1	0	57	WE188	X000	57		-	0	RSZ	SDM 1	5	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)		1 (1)
456	6	335	Х	1	0	57	WE188		57	X000	14	2320	НСТ	SDM 1	5	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
														Massnahme		Zusätzlich versuchsweise in Kooperation mit der Bundeswehr:		
456	6	335	Χ	1	0	57	WE188	X000	57	X000	3	2310	НСТ	aus Freitext		Abbrennen der Fläche. (2)		3 (2)
	_													Massnahme	_	Zusätzlich versuchsweise in Kooperation mit der Bundeswehr:		
456	6	335	Х	1	0	57	WE188		57			2330	RSZ	aus Freitext		Abbrennen der Fläche. (1)		3 (1)
456	6	335	Х	1	0	57	WE188	_	57			0	RSZ	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		1 (1)
456	6	335	X	2		57	WE188		57		11		MPT	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	335	Х	2	0	57	WE188	X000	57	X000	19	7120	MPT	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
45.6		225	.,				14/5400			V000			140.75	CDMA	4	Deviate de fitare en elle considera Discourse de la (4)		2 (4)
456	6	335	X	2		57 57	WE188		57 57	X000	50 11		WVP	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)	Fuhaltura garage On alama a Augura (Halata ya d.) (2)	3 (1)
456	б	335	Х		U	5/	WE188	X000	57	X000	11	. 0	MPF	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (2)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (2)	1 (2)
456	6	336	Α	1	70	57	WE188	X000	57	X000	6	0	WZD	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	Α	1	2	57	WE188	x000	57	X000	70	0	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	Α	1	2	57	WE188	x000	57	X000	77	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	Α	1	70	57	WE188	x000	57	X000	56	9110	WLA	Massnahme aus Freitext		Douglasie im Süden entnehmen. (1)		2 (1)
456	6	336	Α	1	0	57	WE188	x000	57	X000	77	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	Α	1	0	57	WE188	X000	57	X000	26	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	Α	1	3	57	WE188	x000	57	X000	47	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	Α	1	70	57		X000	57	X000		9110	WLA	SDM 1	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (1)		2 (1)
															_	Junge und mittelalte Bestände in regulärer		
456	6	336		1	70	57	WE188	X000	57			9110	WLA	SDM LRT	31	Pflegedurchforstung (1)		
456	6	336	Α	2	0	0	WE188	X000	57	X000	17	0	WZD	SDM 1	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (1)		1 (1)
														Massnahme		Kiefer und Birke zu Lasten von Douglasie und Lärchen fördern.		
456	6	336	Α	2	0	0	WE188	X000	57	X000	17	0	WZD	aus Freitext		(1)		1 (1)
456	6	336	В	0	0	0	WE188	x000	57	X000	82	0	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	В	0	0	57	WE188	x000	57	X000	70	0	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	В	0	4	0	WE188	x000	57	X000	5	5 0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
																Traubenkirsche entfernen. Zusätzlich Kiefern- Oberstand		
														Massnahme		freistellen (Kiefer und Birke im Unterstand sukzessive		
456	6	336	С	0	0	57	WE188	x000	57	X000	46	(2320)	WZK	aus Freitext		entnehmen). (1)		2 (1)
456	6	336	С	0	0	57	WE188		57		46	(2320)	WZK	SDM 1	18	Entwicklung zum FFH-LRT (1)		2 (1)
456	6	336	С	0	0	57	WE188	X000	57		80	(2320)	WPB	SDM 1	18	Entwicklung zum FFH-LRT (1)		2 (1)
456	6	336	С	0	0	57	WE188	X000	57	X000	83	2320	HCT	SDM 1	6		Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
																Traubenkirsche entfernen. Zusätzlich Kiefern- Oberstand		
										V25-		(2222)		Massnahme		freistellen (Kiefer und Birke im Unterstand sukzessive		2 (1)
456	6	336		0	0	57		X000	57			(2320)	WPB	aus Freitext		entnehmen). (1)		2 (1)
456	6	336	С	0	0	57	WE188	X000	57	X000	55	0	WPB	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	1	2 (1)

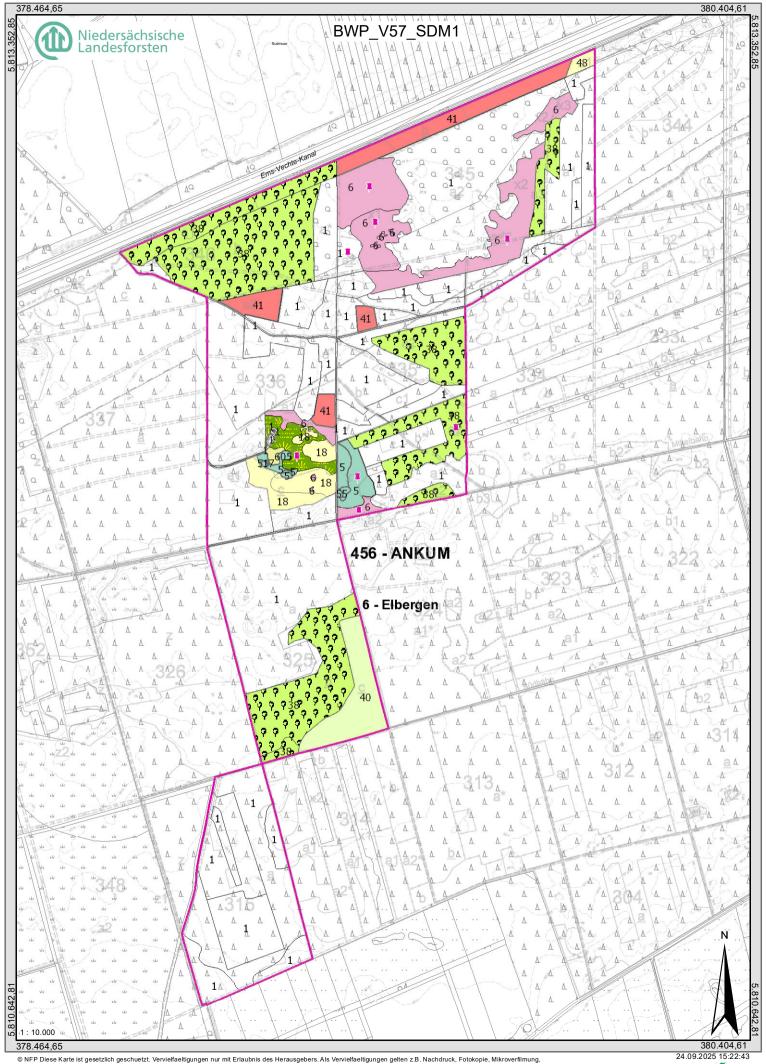
FNR B	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFH- Nr.	NSG	LSG	VSG	SOSG	Polynr.	FFH LRT	Biotoptyp	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)
456	6	336	С	0		57	WE188	X000	57	X000	32	2330	RSZ	SDM 1	605	Pflege durch Mahd (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	С	0		57	WE188	+	57	X000		2320	HCT	SDM 1		Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	C	0	_	57	WE188	X000	57	X000		2320	HCT	SDM 2		Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	С	0	_	57	WE188	X000	57	X000		(2320)	WPB	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		2 (1)
456	6	336	С	0	C	57	WE188	X000	57	X000		2320	НСТ	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	С	0	C	57	WE188	X000	57	X000	46	(2320)	WZK	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		2 (1)
456	6	336	D	0	18	57	WE188	X000	57	X000	26	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	D	0	69	57	WE188	X000	57	X000	6	0	WZD	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	D	0		57	WE188	X000	57	X000	26	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	X	1			WE188	-	57			2320	HCT	SDM 1		Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	X	1	(57	WE188		57	X000	89	(2330)	BRR	Massnahme aus Freitext		Jährliches Mulchen der Fläche (ca. Juli). Mulchgut abtransportieren. Nachdem die Brombeere zurückgedrängt wurde, kann die Maßnahme auf einen mehrjährigen Turnus umgestellt werden. (1)		1 (1)
456	6	336	Χ	1	C	57	WE188	X000	57	X000	4	2310	НСТ	SDM 1	5	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)		2 (1)
456	6	336	Χ	1		57	WE188	X000	57	X000	85	2320	НСТ	SDM 2		Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	Х	1	() 57	WE188	X000	57	X000	54	(2330)	BRR	Massnahme aus Freitext		Jährliches Mulchen der Fläche (ca. Juli). Mulchgut abtransportieren. Nachdem die Brombeere zurückgedrängt wurde, kann die Maßnahme auf einen mehrjährigen Turnus umgestellt werden. (1)	Wiederherstellungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	Х	1		57	WE188	X000	57	X000	80	(2330)	BRR	SDM 1	18	Entwicklung zum FFH-LRT (1)	Wiederherstellungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	X	1		57	WE188					2330	RSZ	SDM 1		Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	X	1		57	WE188	X000	57	X000		2330	RSZ	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	X	1		57	WE188	X000	57	X000		2310	HCT	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	X	1		57	WE188	X000	57	X000		2310	HCT	SDM 1		Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	Х	1	(57	WE188	X000	57	X000	87		WPB	SDM 1	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum (1)		2 (1)
456	6	336	Х	1	(57	WE188	X000	57	X000	54	(2330)	BRR	SDM 1	18	Entwicklung zum FFH-LRT (1)	Wiederherstellungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336	X	1		57	WE188	X000	57	X000	34	, , ,	SEZ	SDM 1	5	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	2 (1)
456	6	336	Х	1	(57	WE188		57	X000		2330	RSZ	SDM 1	605	Pflege durch Mahd (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	336		2	C	57	WE188		57	X000	76		RSZ	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	336	Х	2	C	57	WE188	X000	57	X000	32	2330	RSZ	SDM 1	605	Pflege durch Mahd (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	345	Α	1	3	0	WE188	X000	57	X000	29	0	WZL	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	345	Α	1	C	0	WE188	X000	57	X000	73	0	WZF	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	345	Δ	1	20	0	WE188	X000	57	X000	30	0	WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	345		1	22		WE188			X000	28		WPB	SDM 1	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)		1 (1)
.50	3	5 +5		_		T .	132100		3,		20		15			Förderung der Eiche / sonst. Lichtbaumarten im Rahmen		- \-/
456	6	345	Α	1	25	0	WE188	X000	57	X000	51	9190	WQT	SDM 1	48	regulärer Durchforstung (1) Junge und mittelalte Bestände in regulärer	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	345	Α	1	25	0	WE188	X000	57	X000	51	9190	WQT	SDM LRT	31	Pflegedurchforstung (1)		
									Ţ									1.
456	6			2		57	WE188		57	X000	18		WPB	SDM 1		Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	345	Α	2	C	0	WE188	X000	57	X000	10	0	WPB	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		2 (1)
456	6	345	Α	2	C	57	WE188	X000	57	X000	18	0	BRK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (2)		3 (2)
456	6	345	Α	2	C	0	WE188	X000	57	X000	10	0	WPB	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	345	Α	2	(57	WE188	X000	57	X000	50	0	WVP	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	345	A	3		57	WE188		57	X000	28		WPB	SDM 1		Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)		1 (1)
456	6	345	В	0		57	WE188		57			9190	WQT	SDM 1		Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (1)		2 (1)
456	6	345	В	0		57	WE188		57			9190	WQT	SDM 1	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (1)		2 (1)
456	6	345	В	0	C	57	WE188		57			9190	WQT	SDM LRT	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp (1)		
456	6	345	В	0	5	57	WE188	X000	57			9190	WQT	SDM LRT	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp (1)		
456	6	345	Χ	1	C	57	WE188		57	X000		7120	MGF	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	345	Х	1	(57	WE188	X000	57	X000	19	7120	MPT	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)

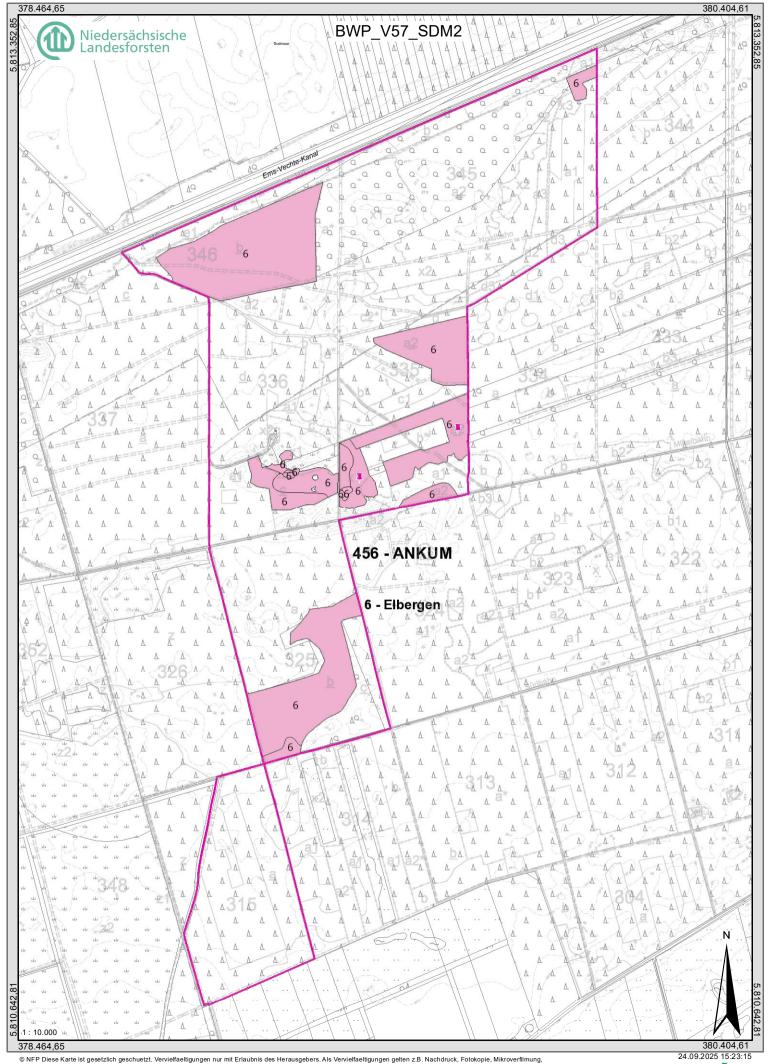
WÖN Maßnahmenliste in gültiger Waldeinteilung (nur Flächen >= 1000 m² oder §30 und Fläche >= 50 m²)

FNR	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFH- Nr.	NSG	LSG	VSG	SOSG	Polynr.	FFH LRT	Biotoptyp	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)
456	6	345	X	1	L 0	57	WE188	X000	57	X000	37	7120	MGF	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	345	Х	1	. 0	57	WE188	X000	57	X000	42	0	MPT	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	345	Х	1	L 0	57	WE188	X000	57	X000	19	7120	MPF	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (2)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (2)	1 (2)
456	6	345	X	1	L 0	57	WE188	X000	57	X000	39	7120	MGF	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	345	X	1	L 0	57	WE188	X000	57	X000	42	7140	MWS	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (2)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (2)	1 (2)
456	6	345	X	2	2 0	57	WE188	X000	57	X000	11	. 0	MPF	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (2)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (2)	1 (2)
456	6	345	X	2	2 0	57	WE188	X000	57	X000	22	0	MPT	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		1 (1)
456	6	345	X	2	2 0	57	WE188	X000	57	X000	11	. 0	MPT	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	345	X	3	3 0	57	WE188	X000	57	X000	22	0	MPT	SDM 1	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		1 (1)
456	6	346	A	C	0	0	WE188		57	X000	64		WZK	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	346	В	C	0	0	WE188	X000	57	X000	23	0	WPB	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		3 (1)
456	6	346	В	C	0	0	WE188	X000	57	X000	23	0	WPB	SDM 1	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)		1 (1)
456	6	346	В	C	0	0	WE188	X000	57	X000	23	0	WPB	Massnahme aus Freitext		Sobald effektive Maßnahmenahmen zur Bekämpfung der Späten TK zur Verfügung stehen, sollten diese angewendet werden. (1)		3 (1)
456	6	346	В	С) 3	0	WE188	X000	57	X000	62	9190	WQT	SDM 1	1	Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben (1)		3 (1)
456	6	346	В	C	3	0	WE188	X000	57	X000	62	9190	WQT	SDM LRT	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten) (1)		
456	6	346	E	1	0	0	WE188	X000	57	X000	15	9190	WQT	SDM 1	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	6	346	E	1	20	0	WE188	X000	57	X000	15	9190	WQT	SDM 1	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)









Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

Schutzgebiete

FFH-Gebiet

L — — I	Vogelschutzgebiet
	0 0

• 4	
Naturschutzge	ebiet
•1	

Landeswald und Kartierkulisse

	 Landeswald



Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

WÄI DFR



Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB Laubwald trockenwarmer Silikathänge

WDT Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



Mesophiler Buchenwald

WMK Mesophiler Kalkbuchenwald

WMB Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands

WMT Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk WSS Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat

WSZ Sonstiger Hangschuttwald



Bodensaurer Buchenwald

WLA Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden

WLM Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands WLB Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands WLF Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



Bodensaurer Eichenmischwald

WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden WQN Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte

WQF Eichenmischwald feuchter Sandböden

WQL Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands WQB Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands

WQE Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte

WCK Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte

WCE Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



Hartholzauwald

WHA Hartholzauwald im Überflutungsbereich

WHB Auwaldartiger Hartholzmischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen

WHT Tide-Hartholzauwald

Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA Weiden-Auwald der Flussufer WWS Sumpfiger Weiden-Auwald WWT Tide-Weiden-Auwald WWB (Erlen-)Weiden-Bachuferwald

Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen

WEB Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler

WEQ Erlen- und Eschen-Quellwald WEG Erlen- und Eschen-Galeriewald



Erlen-Bruchwald

WAR Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte

WAT Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands WAB Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands



Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands

WBK Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald

WBM Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands

WBB (Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands WBR Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte



Sonstiger Sumpfwald

WNE Erlen- und Eschen-Sumpfwald

WNW Weiden-Sumpfwald

WNB Birken- und Kiefern-Sumpfwald

WNS Sonstiger Sumpfwald



Erlenwald entwässerter Standorte (WU)



Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald WVP Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald WVS Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald



Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte WGM Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte



Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte

WFL Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB (Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS Hochmontaner Fichten-Sumpfwald



Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH Hochmontaner Fichtenwald nährstoffarmer Moore

WON Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore

WOE Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore

Kiefernwald armer Sandböden

WKC Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden WKZ Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden **WKS** Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden **WKF**

Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald **WPE** Ahorn- und Eschen-Pionierwald Sonstiger Kiefern-Pionierwald **WPN**

Weiden-Pionierwald **WPW**

WPF Sekundärer Fichten-Sukzessionswald

WPK Birken-Kiefern-Felswald

WPS Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



Sonstiger Laubforst

WXH Laubforst aus einheimischen Arten

WXP Hybridpappelforst Roteichenforst **WXE WXR** Robinienforst

WXS Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



Sonstiger Nadelforst

WZF **Fichtenforst** WZK Kiefernforst Lärchenforst WZL WZD Douglasienforst WZN Schwarzkiefernforst

WZS Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten



Laubwald-Jungbestand (WJL)



Nadelwald-Jungbestand (WJN)



Strukturreicher Waldrand

WRT Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte Waldrand magerer, basenarmer Standorte **WRA**

Waldrand mittlerer Standorte **WRM WRF** Waldrand feuchter Standorte **WRW** Waldrand mit Wallhecke



Waldlichtungsflur

UWR Waldlichtungsflur basenreicher Standorte **UWA** Waldlichtungsflur basenarmer Standorte **UWF** Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



Holzlagerfläche im Wald

ULT Trockene Holzlagerfläche ULN Nasse Holzlagerfläche



GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte

BTS Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte BTW Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte

BMS Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch

BMR Mesophiles Rosengebüsch BMH Mesophiles Haselgebüsch

BWA Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden

BWR Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden

BSF Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch

BSG Ginstergebüsch

BAA Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
Moor- und Sumpfgebüsch

BNR

BNA Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte

BNG Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore

Sonstiges Feuchtgebüsch

BFR

BFA Feuchtgebüsch nährstoffärmerer Standorte

Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch

BRU

BRR Rubus-/Lianen-Gestrüpp

BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch

BRK Gebüsch aus Später Traubenkirsche BRX Sonstiges standortfremdes Gebüsch

HWS Strauch-Wallhecke HWM Strauch-Baum-Wallhecke

HWB Baum-Wallhecke

HWX Wallhecke mit standortfremden Gehölzen

HWO Gehölzfreier Wallheckenwall HWN Neuangelegte Wallhecke

HFS Strauchhecke
HFM Strauch-Baumhecke

HFB Baumhecke

HFX Feldhecke mit standortfremden Gehölzen

HFN Neuangelegte Feldhecke
HN Naturnahes Feldgehölz
HX Standortfremdes Feldgehölz

HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe

HBK Kopfbaumbestand

HBKH Schneitelhainbuchen-Bestand HBKS Sonstiger Kopfbaumbestand

HBKW Kopfweiden-Bestand HBA Allee/Baumreihe BE Einzelstrauch

HOA Alter StreuobstbestandHOM Mittelalter StreuobstbestandHOJ Junger Streuobstbestand

HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
 HPF Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
 HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
 HPX Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



KDR KDO

KDF

MEER UND MEERESKÜSTEN

KMT Tiefwasserzone des Küstenmeeres **KMF** Flachwasserzone des Küstenmeeres **KMS** Seegraswiese des Sublitorals **KMB** Sandbank des Sublitorals Steiniges Riff des Sublitorals **KMR** Muschelbank des Sublitorals KMM Sublitoral mit Muschelkultur **KMX KMK** Sandkorallenriff KFN Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare KFM KFS Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen **KWK KWB** Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank **KWM** Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur **KWX KWQ** Quellerwatt **KWG** Schlickgras-Watt Seegraswiese der Wattbereiche **KWS KWR** Röhricht des Brackwasserwatts **KWZ** Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation KPK Küstenwattpriel Ästuarwattpriel KPA **KPH** Salzmarsch-/Strandpriel **KPB** Brackmarschpriel Brackwasserpriel eingedeichter Flächen **KPD** Salz-/Brackwasserpriel mit Bachzufluss **KPF** KLM Salzmarsch-Lagune Strand-Lagune KLS Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste KLA KL Z Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste Untere Salzwiese KHU KHO Obere Salzwiese **KHB** Obere Salzwiese des Brackübergangs Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch KHQ Strand- und Spießmeldenflur der Salz- und Brackmarsch **KHM KHF** Brackwasser-Flutrasen der Ästuare Strandwiese **KHS KRP** Schilfröhricht der Brackmarsch **KRS** Strandsimsenröhricht der Brackmarsch **KRH** Hochstaudenröhricht der Brackmarsch KRZ Sonstiges Röhricht der Brackmarsch Naturnaher Sandstrand **KSN KSP** Sloop-Sandplate **KSF** Flugsandplate mit Queller/Sode **KSB** Sandbank KSI Naturferner Sandstrand **KSM** Schillbank **KSA** Sandbank/-strand der Ästuare **KDV** Binsenguecken-Vordüne Strandhafer-Weißdüne **KDW** Graudünen-Grasflur **KDG** Krähenbeer-Küstendünenheide **KDE KDC** Calluna-Küstenheide Ruderalisierte Küstendüne

Vegetationsfreier Küstendünenbereich

Salzwiesen-Düne



MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK Kriechweiden-Küstendünengebüsch KGS Sanddorn-Küstendünengebüsch

KGH Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten

KGX Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen KGP Sonstiger Pionierwald der Küstendünen

KGQ Eichenwald der Küstendünen

KGY Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz

KNH Salzbeeinflusstes Küstendünental KNK Kalkreiches Küstendünental

KNE Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler

KNA Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler

KNR Röhricht der Küstendünentäler

KNS Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler KNP Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler

KNT Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler

KBK Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler

KBE Erlenwald nasser Küstendünentäler

KBS Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler

KKH Geestkliff-Heide KKG Geestkliff-Grasflur KKB Geestkliff-Gebüsch

MK Abtragungs-Hochmoor der Küste

KVW Spülfläche mit Wattvegetation KVH Spülfläche mit Salzwiese

KVD Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation

KVB Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen

KVN Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler

KXK Küstenschutzbauwerk

KXW Schiffswrack

KXS Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser

Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich

KYH

KYF Fahrrinne im Wattenmeer KYB Ausgebauter Brackwasserbach

KYG Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich

KYA Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste

KYS Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



BINNENGEWÄSSER

FQT Tümpelquelle/Quelltopf

FQS Sturzquelle

FQR Sicker- oder Rieselquelle

FQL Linearquelle FQK Kalktuff-Quellbach

FYA Quelle mit ausgebautem Abfluss FYB Quelle mit künstlichem Becken

FSN Natürlicher Wasserfall

FSK Künstlich angelegter Wasserfall



BINNENGEWÄSSER

FBB Naturnaher Berglandbach mit Blocksubstrat

FBH Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat
FBL Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FBG Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat
FBS Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat
FBF Naturnaher Tieflandbach mit Feinsubstrat

FBM Naturnaher Marschbach

FBO Naturnaher Bach mit organischem Substrat FBA Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur

FMB Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat

FMH Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FMG Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessubstrat FMS Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat FMF Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat

FMM Mäßig ausgebauter Marschbach

FMO Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Substrat

FMA Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke

FXS Stark begradigter Bach FXV Völlig ausgebauter Bach

FXR Verrohrter Bach

FFB Naturnaher Berglandfluss mit Grobsubstrat

FFL Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FFG Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat
FFS Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FFF Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsubstrat

FFM Naturnaher Marschfluss

FFO Naturnaher Fluss mit organischem Substrat FFA Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur

FVG Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsubstrat

FVL Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FVK Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessubstrat
FVS Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FVF Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsubstrat
FVT Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Substrat

FVA Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke

FZT Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss

FZS Sonstiger stark ausgebauter Fluss

FZV Völlig ausgebauter Fluss FZH Hafenbecken an Flüssen FZR Überbauter Flussabschnitt

FWO Vegetationsloses Süßwasserwatt

FWR Süßwasserwatt-Röhricht

FWRP Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP Süßwasserwatt mit Pioniervegetation

FWM Süßwasser-Marschpriel

FWD Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen

FPT Pionierflur schlammiger Flussufer FPS Pionierflur sandiger Flussufer

FPK Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer

BINNENGEWÄSSER FUB Bach-Renaturierungsstrecke **FUG** Bachartiges Umflutgerinne **FUS** Sonstige Fließgewässer-Neuanlage **FGA** Kalk- und nährstoffarmer Graben **FGK** Kalkreicher Graben **FGR** Nährstoffreicher Graben Tidebeeinflusster Flussmarschgraben **FGT FGS** Salzreicher Graben des Binnenlands **FGF** Schnell fließender Graben FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben **FGX** Befestigter Graben FKK Kleiner Kanal FKG Großer Kanal **OQS** Steinschüttung/-wurf an Flussufern OQM Massive Uferbefestigung an Flussufern Querbauwerk in Fließgewässern OQB Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe OQA SOM Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung SON Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung SOT Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer SOA Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer SOS Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer SOZ VOM Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz VOT Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen VOS VOR Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht **VORR** Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer **VORS** Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer **VORT** Teichsimsenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer **VORZ** Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer VOW Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras VOC Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide VOB Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse VOL Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation SEF Naturnahes Altwasser Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung SEN SEA Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer SES Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer **VEL** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften **VET** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen **VES** VEH Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften **VER** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht **VERR** Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERS** Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERT** Teichsimsenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERW** Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERZ** Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VEF** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen **VEC** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen STW Waldtümpel STG Wiesentümpel STA Ackertümpel

Legende der Biotoptypen (NLF)

STR

STK

STZ

Rohbodentümpel

Sonstiger Tümpel

Temporärer Karstsee/-Tümpel

Seite 8 / 15



BINNENGEWÄSSER

SSB Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands

SSN Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands SSA Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands

SXN Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung

SXA Naturfernes Abbaugewässer

SXF Naturferner Fischteich

SXK Naturferner Klär- und Absetzteich

SXT Naturferne Talsperre

SXS Sonstiges naturfernes Staugewässer

SXG Stillgewässer in Grünanlage SXH Hafenbereich an Stillgewässern SXZ Sonstiges naturfernes Stillgewässer

SPA Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation

SPM Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation

SPR Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE

NSA Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried

NSF Nährstoffarmes Flatterbinsenried

NSK Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried

NSM Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried

NSG Nährstoffreiches Großseggenried

NSB Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte NSS Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte

NSR Sonstiger nährstoffreicher Sumpf

NRS Schilf-Landröhricht

NRG Rohrglanzgras-Landröhricht NRW Wasserschwaden-Landröhricht NRR Rohrkolben-Landröhricht

NRT Teich- und Strandsimsen-Landröhricht

NRZ Sonstiges Landröhricht NRC Schneiden-Landröhricht

NPS Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand

NPA Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NPK Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NPZ Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NHN
 Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
 NHG
 Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
 NHS
 Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
 NHZ
 Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MHR Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands

MHH Naturnahes Heidehochmoor

MHS Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor

MHZ Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation

MBW Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore

MWS Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen

MWT Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium

MWD Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore

HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MGF Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium

MPF Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium MPT Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium

MIW Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche

MIP Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation

MZE Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor MZN Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor MZS Sonstige Moor- und Sumpfheide

MST Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation

MDA Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor MDB Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor MDS Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK Natürliche Kalk- und Dolomitfelsflur

RFG Natürliche Gipsfelsflur

RFH Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde

RFS Natürliche Gipsschutthalde

RBA Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein RBR Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein

RBH Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde

RGK Anthropogene Kalk- und Dolomitfelswand

RGG Anthropogene Gipsfelswand

RGH Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde

RGS Anthropogene Gipsschutthalde

RGZ Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur

RDA Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur

REK Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein REG Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein RES Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein

DB Offene Binnendüne

DSS Sandwand

DSL Lehm- und Lößwand

DSM Steilwand mit Sand- und Lehmschichten

DSZ Sonstige Steilwand

DTF Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB Abtorfungsfläche im Baggerverfahren

DTG Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen

DTZ Sonstige vegetationsarme Torffläche



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS Sandiger Offenbodenbereich
DOL Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM Offenbodenbereich aus Kalkmergel

DOK Kali-/Salzhalde

DOP Vegetationsarmes Spülfeld DOZ Sonstiger Offenbodenbereich

ZHK Natürliche Kalkhöhle ZHG Natürliche Gipshöhle ZHS Natürliche Silikathöhle

ZS Stollen/Schacht

DEK Natürlicher Erdfall in Kalkgestein DEG Natürlicher Erdfall in Gipsgestein DES Sonstiger natürlicher Erdfall



HEIDEN UND MAGERRASEN

HCT Trockene Sandheide HCF Feuchte Sandheide

HCH Silikatheide des Hügellands

HCB Bergheide

RNF Feuchter Borstgras-Magerrasen

RNT Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen

RNB Montaner Borstgras-Magerrasen

RSS Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen

RSR Basenreicher Sandtrockenrasen RSF Flussschotter-Trockenrasen RSZ Sonstiger Sandtrockenrasen

RHT Typischer Kalkmagerrasen

RHS Saumartenreicher Kalkmagerrasen RHP Kalkmagerrasen-Pionierstadium

RHB Blaugras-Kalkfelsrasen

RKT Typischer Steppenrasen

RKS Saumartenreicher Steppenrasen

RM Schwermetallrasen

RMH Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden

RMF Schwermetallrasen auf Flussschotter

RMO Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen

RMS Sonstiger Schwermetallrasen

RPK Sonstiger Kalkpionierrasen RPS Sonstiger Silikatpionierrasen RPM Sonstiger Magerrasen

RAD Drahtschmielen-Rasen

RAP Pfeifengrasrasen auf Mineralböden

RAG Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



GRÜNLAND

GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte

GMS Sonstiges mesophiles Grünland

GTR Nährstoffreiche Bergwiese

GTA Magere Bergwiese

GTS Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte

GNA Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS Wechselnasse Stromtalwiese
GNM Mäßig nährstoffreiche Nasswiese

GNR Nährstoffreiche Nasswiese

GNF Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen

GFB Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese

GFF Sonstiger Flutrasen

GFS Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland

GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden

GEM Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden

GEA Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche

GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland

GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden

GIM Intensivgrünland auf Moorböden

GIA Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete

GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland

GA Grünland-Einsaat GW Sonstige Weidefläche



TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte UTK Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte

UMA Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden

UMS Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte

UHN Nitrophiler Staudensaum
UHB Artenarme Brennnesselflur
UHL Artenarme Landreitgrasflur

URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte

URT Ruderalflur trockener Standorte

UNG Goldrutenflur

UNK Staudenknöterich-Gestrüpp

UNS Bestand des Drüsigen Springkrauts

UNB Riesenbärenklau-Flur UNZ Sonstige Neophytenflur



FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM Feuchte montane Hochstaudenflur

UFW Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum

UFZ Sonstige feuchte Staudenflur



ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

AS Sandacker

AL Basenarmer Lehmacker
AT Basenreicher Lehm-/Tonacker

AK Kalkacker AM Mooracker AZ Sonstiger Acker

EGG Gemüse-Gartenbaufläche EGB Blumen-Gartenbaufläche

EGR Rasenschule

EBB Baumschule

EBW Weihnachtsbaumplantage EBE Energieholzplantage

EBS Sonstige Anbaufläche von Gehölzen

EOB Obstbaum-Plantage
EOS Spalierobst-Plantage
EOH Kulturheidelbeer-Plantage

EOR Sonstige Beerenstrauch-Plantage

EOW Weinkultur

EL Landwirtschaftliche Lagerfläche



GRÜNANLAGEN

GRR Artenreicher Scherrasen GRA Artenarmer Scherrasen GRE Extensivrasen-Einsaat

GRT Trittrasen

BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten

BZH Zierhecke

HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten

HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs

HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs

ER Beet /Rabatte

PHB Traditioneller Bauerngarten
PHO Obst- und Gemüsegarten
PHG Hausgarten mit Großbäumen
PHZ Neuzeitlicher Ziergarten

PHN Naturgarten

PHH Heterogenes Hausgartengebiet

PHF Freizeitgrundstück

PKR Strukturreiche Kleingartenanlage PKA Strukturarme Kleingartenanlage

PKG Grabeland



GRÜNANLAGEN

PAL Alter Landschaftspark
PAI Intensiv gepflegter Park
PAN Neue Parkanlage

PAW Parkwald

PAB Botanischer Garten

PFP Parkfriedhof PFW Waldfriedhof

PFR Sonstiger gehölzreicher Friedhof

PFA Gehölzarmer Friedhof

PFZ Friedhof mit besonderer Funktion

PTZ Zoo/Tierpark PTG Tiergehege

PSP Sportplatz
PSB Freibad
PSG Golfplatz
PSF Freizeitpark
PSC Campingplatz
PST Rastplatz
PSR Reitsportanlage

PSZ Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

PZR Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand

PZA Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS Straße

OVA Autobahn/Schnellstraße

OVP Parkplatz
OVM Sonstiger Platz
OVE Gleisanlage
OVF Flugplatz
OVB Brücke
OVT Tunnel

OVZ Sonstige Verkehrsanlage
OVR Motorsportanlage/Teststrecke

OVW Weg OVG Steg

OFL Lagerplatz

OFG Sonstiger gewerblich genutzter Platz

OFS Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen

OFW Befestigte Freifläche mit Wasserbecken OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung

OIA Altstadt

OIN Moderne Innenstadt

OBG Geschlossene Blockbebauung

OBO Offene Blockbebauung

OBR Geschlossene Blockrandbebauung
OBL Lückige Blockrandbebauung

OZ Zeilenbebauung

OHW Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OEV Altes Villengebiet **OEL** Locker behautes Einzelhausgebiet **OED** Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet OEF Ferienhausgebiet ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft ODG Alter Gutshof Verstädtertes Dorfgebiet ODS Landwirtschaftliche Produktionsanlage ODP ONK Kirche/Kloster ONB Schloss/Burg ONH Sonstiges historisches Gebäude ONZ Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex Sonstiges Gebäude im Außenbereich ONS OAH Hafengebiet OAS Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs OAB Gebäude der Bahnanlagen Flugplatzgebäude OAF Gebäude des Straßenverkehrs OAV Sonstige Verkehrsgebäude OAZ OGI Industrielle Anlage OGG Gewerbegebiet **OGP** Gewächshauskomplex OSK Kläranlage Müll- und Bauschuttdeponie OSD Kleiner Müll- und Schuttplatz OSM Sonstige Deponie OSS **OSA** Abfallsammelplatz OSH Kompostierungsplatz **OSE** Kerntechnische Entsorgungsanlage Sonstige Abfallentsorgungsanlage OSZ OKB Verbrennungskraftwerk **OKF** Wasserkraftwerk Kernkraftwerk OKK **OKW** Windkraftwerk Solarkraftwerk OKS **OKV** Stromverteilungsanlage OKG Biogasanlage OKZ Sonstige Anlage zur Energieversorgung OWV Anlage zur Wasserversorgung Schöpfwerk/Siel **OWS OWM** Staumauer OWZ Sonstige wasserbauliche Anlage OT Funktechnische Anlage OMN Natursteinmauer OMZ Ziegelmauer Bepflanzter Wall **OMP** OMX Sonstige Mauer/Wand Brunnenschacht OMB OYG Gradierwerk OYB Bunker OYJ Hochsitz/jagdliche Einrichtung OYK Aussichtskanzel OYH Hütte

Sonstiges Bauwerk

Baustelle

OYS OX

Legende der Biotoptypen (NLF)

Seite 15 / 15

FFH-Lebensraumtypen

	onordamity poin						
	Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation						
	(Entwicklungsfläche)						
1110 1130 1140 1150 1160 1170 1210 1230 1310 1320 1330 1340	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser Ästuarien Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) Riffe Einjährige Spülsäume Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation Einjährige Vegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae) Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia mariti-mae) Salzwiesen im Binnenland						
Dünen an Meeresküsten und im Binnenland							
	(Entwicklungsfläche)						
2110 2120 2130 2140 2150 2160 2170 2180 2190 2310 2320 2330	Primärdünen Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria) Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum (Braundünen) Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) Dünen mit Hippophae rhamnoides Dünen mit Salix arenaria ssp. argentea (Salicion arenariae) Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region Feuchte Dünentäler Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis						
	Süßwasserlebensräume						
	(Entwicklungsfläche)						
3110 3130 3140 3150 3160 3180 3260	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae) Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea) Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions Dystrophe Seen und Teiche Turloughs Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.						
Gemäßigte Heide- und Buschvegetation							
	(Entwicklungsfläche)						
4010 4030	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix Trockene europäische Heiden						

	Hartlaubgebüsche							
	(Entwicklungsfläche)							
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen							
	Natürliches und naturnahes Grasland							
	(Entwicklungsfläche)							
6110 6120 6130 6210 6230 6240 6410	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi) Trockene, kalkreiche Sandrasen Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden Subpannonische Steppen-Trockenrasen Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)							
6430 6440 6510 6520	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) Berg-Mähwiesen							
	Hoch- und Niedermoore							
	(Entwicklungsfläche)							
7110 7120 7140 7150 7210 7220 7230	Lebende Hochmoore Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore Übergangs- und Schwingrasenmoore Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae Kalktuffquellen (Cratoneurion) Kalkreiche Niedermoore							
	Felsige Lebensräume und Höhlen							
	(Entwicklungsfläche)							
8110 8150 8160 8210 8220 8230 8310	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani) Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii Nicht touristisch erschlossene Höhlen							

Wälder (Entwicklungsfläche) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen 9190 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) **Erhaltungsgrade** A (hervorragende Ausprägung) B (gute Ausprägung)

C (mittlere bis schlechte Ausprägung)

E (Entwicklungsfläche)

Legende der Standardmaßnahmen und Einzelplanungen in der Waldbiotopkartierung

	1 Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben 2 Artenschutz 3 Keine Befahrung		42 Aufnahme/Weiterführung einer traditionellen Hutewaldbewirtschaftung 43 Aufnahme/Weiterführung einer traditionellen Niederwaldbewirtschaftung	++	201 Heckenpflege: Entnahme zu hoch werdender, stark beschattender Einzelbäume 202 Heckenpflege: Auf-den- Stock-setzen von	*	500 Periodische Zurückdrängung stark beschattender Gehölze 501 Ausreichende Beschattung der Felsen durch Dauerbestockung
	4 Besucherlenkung 5 Biotope von Gehölzbewuchs freihalten		44 Aufnahme/Weiterführung einer traditionellen Mittelwaldbewirtschaftung	****	Teilbereichen 203 Nachpflanzen von Sträuchern/Einzelbäumen		sicherstellen; je nach Ausgangslage mit Baumarten der pnV
	6 Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten 7 Wiedervernässung		45 Aufnahme/Weiterführung einer traditionellen Schneitelwaldbewirtschaftun	11)	autochthoner Herkunft 204 Periodischer Baumschnitt		504 Stollenverschluss gegen die menschliche Nutzung 505 Verbot/Einschränkung
	9 Historische Nutzungsform		46 Erhalt von Altbäumen/ Überhältern	_	205 Schutz von Gehölzbeständen und		Klettersport 506 Freistellung der
	10 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten		47 Erhalt von Alteichen zur Wahrung eines	\$5	Einzelbäumen vor Schäl-, Schlag- und Trittschäden		Dünenkuppen durch deutliche Auflichtung
	14 Unterhaltung/Pflege des vorhandenen		Mindestmaßes an Habitatkontinuität		206 Förderung seltener Baum- u. Straucharten		507 Auflichtung der Dünenrandbereiche
	Entwässerungssystems einstellen		48 Förderung der Eiche/ sonstiger Lichtbaumarten im		300 Entnahme/Auflichtung von Ufergehölzen		600 Mähweide
	17 Eigendynamische		Rahmen regulärer Durchforstung		301 Zurückdrängung nicht		601 Beweidung ganzjährig 602 Beweidung zeitweise,
	Entwicklung im Planungszeitraum		49 Förderung/Erhalt	***	standortgemäßer Uferbestockung		intensiv
	18 Entwicklung zum FFH- LRT		heimischer Neben- und Pionierbaumarten		303 Natürliche Fließgewässerdynamik		603 Beweidung zeitweise, extensiv
	20 Natürliche Entwicklung/ Sukzession, Nichtwald-		50 Förderung von Habitatbäumen durch Rücknahme von Bedrängern		304 Fließgewässerrenaturierung	<u> </u>	604 Pflege durch Beweidung
	Flächen in NWE 21 Natürliche Entwicklung/		51 Auswahl und Markierung		305 Wiederherstellung der Durchgängigkeit des	Solde "	605 Pflege durch Mahd
	Sukzession, Nichtwald- Flächen außerhalb von NWE		von Habitatbäumen/- baumgruppen/-anwärtern		Fließgewässers		606 Periodische Mahd in mehrjährigen Abständen
	29 Zeitliche Beschränkung der Holzernte,		52 Zurückdrängen von Schattbaumarten		306 Beseitigung von im Hauptschluss befindlichen Teichen		607 Wiederaufnahme einer Grünlandnutzung
	Altholzbewirtschaftung 30 Bestände mit	(/)	53 Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren	(× × ×	307 Rückbau der Quellfassung	P 4 P 4 4	608 Jährliche mehrschürige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	kulturhistorischer Nutzungsform 31 Junge und mittelalte		54 Erstinstandsetzung der Habitatbaumflächen durch Auszug von gebietsfremden Baumarten		400 Entschlammen 401 Periodische Entkrautung zur		609 Jährliche einschürige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	Bestände in regulärer Pflegedurchforstung		55 Pflanzung von Baumarten der pnV		Verhinderung einer vollständigen Verlandung		610 Erhaltungsdüngung nach Bodenanalyse
	32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)		56 Totholzanreicherung nach NLF internen Habitat-		402 Renaturierung naturferner Gewässerbereiche		612 Neueinsaat nur mit regionalem Saatgut
	33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)		und Totholzkonzept 57 Erschließungsintensität		403 Neuanlage von Stillgewässern		613 Keine Neueinsaat 615 Mähgutübertragung/
Ш	34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)		verringern 58 Erhalt der dichten Bestandesstrukturen für das		404 Uferbereiche durch Auszäunung gegen Viehtritt	a da	Heublumensaat zur Beschleunigung der Grünlandentwicklung
	35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe),		Mausohr (Jagdhabitat) 59 Gestaltung		schützen 405 Kein Fischbesatz, falls vorhanden: Abfischen; ggfs.		616 Belassen von Teilbereichen/Randstreifen
	Pflegetyp 36 Altholzanteile sichern,		strukturreicher Wald-Heide- Übergangsbereiche		Beendung der Fischwirtschaft		617 Pflege durch Mulchereinsatz
	Artenschutz 37 Habitatbaumfläche		60 Wiedervernässung durch Rückbau/Kammern von		406 Extensive	ŽŽŽ Ž	618 Pflege durch Brennen
	Prozessschutz		Entwässerungseinrichtungen		Teichwirtschaft 407 Periodischen Ablassen	x x x x	619 Pflege durch Plaggen620 Entkusseln der Flächen
	38 Habitatbaumfläche	઼ ૺૺૺૺૺ	61 Wiesenrekultivierung 200 Erhalt/Förderung von		409 Management	25.02	in mehrjährigen Abständen
	39 Naturwald	233	schützenswerten Einzelbäumen/		Teichbodenvegetation 410	0 0 0	621 Rohbodenschaffung
	40 Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV		Baumgruppen/Alleen		Wasserstandsregulierung entsprechend	200	623 Material von der Fläche entfernen oder konzentrieren
	41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten				Bespannungsplan		700 Extensive Bewirtschaftung